

SONDERDRUCK AUS

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen
Philologisch-Historische Klasse · Dritte Folge · Nr. 150

Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa

Teil III

Der Handel des frühen Mittelalters

Bericht über die Kolloquien der Kommission
für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas
in den Jahren 1980 bis 1983

herausgegeben von
Klaus Düwel, Herbert Jankuhn,
Harald Siems, Dieter Timpe

Mit 67 Abbildungen

GÖTTINGEN · VANDENHOECK & RUPRECHT · 1985

Inhalt

HERBERT JAHNKUHN	
Vorbemerkungen	5
DIETRICH CLAUDE	
Aspekte des Binnenhandels im Merowingerreich auf Grund der Schriftquellen	9
HARALD SIEMS	
Vorfragen zu einer Untersuchung über den Handel in den frühmittel- alterlichen Rechtsquellen	100
HERMANN NEHLSSEN	
Kaufmann und Handel im Spiegel der germanischen Rechtsaufzeichnun- gen.	126
HELMUT ROTH	
Zum Handel der Merowingerzeit auf Grund ausgewählter archäologi- scher Quellen	161
PETER BERGHAUS	
Wirtschaft, Handel und Verkehr der Merowingerzeit im Licht numis- matischer Quellen	193
PETER JOHANEK	
Der „Außenhandel“ des Frankenreiches der Merowingerzeit nach Norden und Osten im Spiegel der Schriftquellen	214
DAVID M. WILSON	
Trade between England and Scandinavia and the Continent	255
AGNETA LUNDSTRÖM	
Handel während der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit in Ostskandinavien	270
KLAUS BRANDT	
Die Bedeutung der Langwurten für die frühmittelalterliche Wirtschaft in der Nordseemarsch	291
NORBERT WAGNER	
Das germanische Wortfeld um den Kaufmann	312

Inhalt

KLAUS R. GRINDA	
Altenglisch <i>Ceap</i> : Zur Verwendung von Simplex, Komposita und Ableitungen	347
ADRIAAN VERHULST	
Der frühmittelalterliche Handel der Niederlande und der Friesenhandel	381
GERHARD DILCHER	
Marktrecht und Kaufmannsrecht im Frühmittelalter	392
KARL KROESCHELL	
Bemerkungen zum „Kaufmannsrecht“ in den ottonisch-salischen Markturkunden	418
JAN ŽAK	
Die Handelsbeziehungen der protopolnischen und frühpolnischen Stammesgruppen auf dem Hintergrund des Handels der Westslawen	431

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse. Dritte Folge

- 74 **Herbert Jankuhn (Hg.) · Vorgeschichtliche Heiligtümer und Opferplätze in Mittel- und Nordeuropa**
Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 14.–16. Oktober 1968. 1970. 319 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und 21 Tafeln, broschiert
- 83/ **Herbert Jankuhn / Walter Schlesinger / Heiko Steuer (Hg.)**
84 **Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter**
Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18.–24. April 1972. Tl I: 2. Auflage 1975. 337 Seiten mit 15 Textabbildungen und 32 Tabellen, broschiert
Tl II: 2. Auflage 1975. 322 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, 77 Tafeln und 1 Farbtafel, broschiert
- 89 **Reinhard Wenskus / Herbert Jankuhn / Klaus Grinda (Hg.)**
Wort und Begriff »Bauer«
Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas. 1975. 263 Seiten, broschiert
- 101 **Herbert Jankuhn / Rudolf Schützel / Fred Schwind (Hg.)**
Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters
Siedlungsform-wirtschaftliche Funktion-soziale Struktur. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1973 und 1974. 1977. 535 Seiten mit 14 Tabellen, 98 Abbildungen und 14 Tafeln, broschiert
- 113 **Herbert Jankuhn / Hermann Nehlsen / Helmut Roth (Hg.)**
Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit
Untersuchungen zu Grabraub und »haugbrott« in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977. 1978. 243 Seiten mit 32 Abbildungen, kartoniert
- 115/ **Heinrich Beck / Dietrich Denecke / Herbert Jankuhn (Hg.)**
116 **Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung**
Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976. Tl I: 1980. 442 Seiten mit 76 Abbildungen, 24 Tafeln und 7 Tabellen, kartoniert
Tl II: 1980. 424 Seiten mit 49 Abbildungen und 15 Tabellen, kartoniert
- 122/ **Herbert Jankuhn / Walter Janssen / Ruth Schmidt-Wiegand /**
123 **Heinrich Tiefenbach (Hg.)**
Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit
Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1977–1980. Tl I: Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde. 1981. 415 Seiten, kartoniert
Tl II: Archäologische und philologische Beiträge. 1983. 776 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, kartoniert
- 143/ **Klaus Düwel / Herbert Jankuhn / Harald Siems / Dieter Timpe (Hg.)**
144 **Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa**
Tl I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zum Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1980 bis 1983. 1985. 490 Seiten mit 74 Abbildungen, kartoniert
Tl II: Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas im Jahre 1980. Von Dietrich Claude. 1985. 332 Seiten, kartoniert

HERMANN NEHLSSEN

Kaufmann und Handel im Spiegel der germanischen Rechtsaufzeichnungen*

In seiner Darstellung der Geschichte des frühen Mittelalters schreibt der belgische Historiker J. Dhondt in Fischers Weltgeschichte über die Kaufleute:

„Der Schlüssel zum Verständnis des damaligen Handels liegt in der Kenntnis von Herkunft und Verhalten der Kaufleute. Über sie Näheres zu erfahren ist schwierig, denn nur wenige Quellen geben hier Auskunft, und es handelt sich zudem ja auch um einen ganz speziellen Vorgang: um die Entstehung einer neuen Schicht von Kaufleuten. Bekanntlich war in der Merowingerzeit der Handel noch in den Händen syrischer und jüdischer Kaufleute. Die syrischen Händler verschwanden, als der Islam in den Jahren 634/635 das bis dahin von Byzanz beherrschte Syrien eroberte. Die Juden trieben weiterhin Handel und spielten auf diesem Erwerbsgebiet sogar eine bedeutendere Rolle als in der Zeit, in der auch die Syrer sich dem Handel gewidmet hatten; doch umfaßte die Gruppe der jüdischen Kaufleute während der Karolingerzeit nur einen Teil der Handeltreibenden.

Die nichtjüdischen Kaufleute bildeten somit wahrscheinlich die ‚neue‘ Händlerschicht, deren Vertreter Vorfahren mit anderen Berufen gehabt hatten.

Dies gilt für die Großkaufleute, doch in noch höherem Maße trifft es auf die ‚kleinen‘ Händler zu, die als eine ganz neue Schicht auftauchten. Ihr Erscheinen in der mittelalterlichen Geschichte

* Die folgenden Ausführungen entsprechen weitgehend dem Wortlaut meines am 14. Dezember 1981 auf der 24. Arbeitstagung der Kommission für Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas der Akademie der Wissenschaften in Göttingen gehaltenen Vortrags „Kaufmann und Handel in den Leges der germanischen Stämme“. Bereits während der anschließenden Diskussion wurde deutlich, daß es sich unter dem Blickwinkel effektiver interdisziplinärer Erforschung von Handel und Verkehr in der Spätantike und im frühen Mittelalter nicht nur gelohnt hatte, die Abstinenz der Rechtshistoriker auf diesem Gebiet ein wenig aufzuheben, sondern daß eine noch wesentlich intensivere Beteiligung von dieser Seite vonnöten ist. Vor allem zeichnete sich klar ab, daß neben den Leges die übrigen einschlägigen frühmittelalterlichen Rechtsquellen, insbesondere Formelsammlungen, Kapitularien und reichhaltige kirchliche Quellen, die bisher seitens der Historiker allenfalls als Lieferanten von Belegen zur Beantwortung von Fragen nach der Existenz des Handels in den Germanenreichen etc. herangezogen worden sind, ebenfalls einer Interpretation von rechtshistorischer Seite bedürfen. Bei den anschließend in München in kleinerem Kreis fortgesetzten Gesprächen gewann mein Mitarbeiter und Schüler Dr. Harald Siems, der bereits seit längerer Zeit in der Kommission mitgearbeitet hatte, zunehmend Interesse an diesem Thema und fand sich bereit, es auf der Ebene einer Habilitationsschrift zu bearbeiten. Da Herr Dr. Siems im Rahmen seiner Forschungen selbstverständlich die Leges nicht ausklammern wird, konnte ich auf eine Erweiterung meiner Vortragsausführungen durchweg verzichten. Die von mir damals nur kurz berührten Leges der Bajuwaren, Alemannen, Thüringer, Sachsen und Friesen wurden ganz ausgeklammert, weil hier noch wichtige, den Rahmen dieses Beitrags sprengende Vorfragen zu behandeln sind. Bei der Lex Baiuvariorum geht es z. B. um das Verhältnis zu den Leges Visigothorum. Nimmt man eine, die Rechtswirklichkeit nicht widerspiegelnde, schematische Übernahme des westgotischen Rechts durch die Bajuwaren an, hätte das

kann also nicht auf irgendeine schon vor der Karolingerzeit vorhandene Gruppe zurückgeführt werden.

Die Entwicklung dieser Kaufmannsgruppen war ein europäisches, im 8. und 9. Jahrhundert hervortretendes Phänomen, das regional sehr verschiedene Formen annahm¹.

Folgen wir Dhondt, kommt den einheimischen Kaufleuten bei den germanischen Stämmen in vorkarolingischer Zeit keine nennenswerte Bedeutung zu.

Die Rechtshistoriker haben sich bei der Erforschung dieses Bereiches sehr zurückgehalten. Zum Teil dürfte hieran die ungünstige Quellenlage Schuld sein. Wohl ein wenig enttäuscht stellt bereits L. Goldschmidt in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts fest, daß die germanischen Rechtsaufzeichnungen für unser Thema unergiebig seien². Ähnlich äußert sich P. Rehme in seiner verdienstvollen Geschichte des Handelsrechts:

„Die Aufzeichnungen der Stammesrechte enthalten keine Sondernormen für den handeltreibenden Volksgenossen, nicht einmal die Aufzeichnungen des westgotischen und des friesischen Rechtes, in denen man solche in Anbetracht des vorhin über die Handelstätigkeit der Angehörigen jener beiden Stämme gesagten am ehesten erwarten dürfte“³.

Auch H. Planitz beklagt in seiner Untersuchung über „Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich“ das Schweigen der *Leges*. Aufgrund der übrigen Schriftquellen kommt er — insofern in Übereinstimmung mit Dhondt — zu dem Ergebnis, daß in der Karolingerzeit von einer Rechtskontinuität für die Kaufleute nicht gesprochen werden könne⁴.

Im Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte von Mitteis-Lieberich wird den uns hier interessierenden Fragen in wenig erfreulicher Weise ausgewichen. Unter der Rubrik „Fränkische Zeit, Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter“ heißt es in sämtlichen Auflagen dieses stark verbreiteten Werkes:

„Über den frühmittelalterlichen Handel soll erst später im Zusammenhang mit der Stadtwirtschaft gesprochen werden.“⁵

In dem einschlägigen Kapitel, auf das verwiesen wird⁶, suchen wir jedoch weiterführende Bemerkungen zur fränkischen Zeit vergebens. Das Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte läßt den Benutzer bei dem Terminus *technicus* „Kaufmann“ sogar gänzlich im Stich. Behandelt wird nur die „Kauf-

handelsfreundliche Kaufrecht der LBai. für die Beurteilung der Aktivitäten des bayerischen Gesetzgebers zur Förderung des Handelsverkehrs einen ganz anderen Stellenwert als bei einer rechtspolitisch reflektierten Rezeption. Methodische Vorbemerkungen von Herrn Dr. Siems erscheinen bereits in diesem Bande.

¹ Fischer Weltgeschichte 10, 1968, J. Dhondt, Das frühe Mittelalter, 157.

² L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 1891³, Universalgeschichte des Handelsrechts, 125.

³ P. Rehme, Geschichte des Handelsrechts, in: Handbuch des gesamten Handelsrechts I, hrsg. v. V. Ehrenberg, 1913, 28 ff., 111.

⁴ H. Planitz, Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich, in: Festschrift für E. Heymann I, 1940, 175 ff., 190.

⁵ H. Mitteis/H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 1984¹⁷, 59. Von den älteren Auflagen vgl. z. B. die 2. Auflage v. J. 1952, 38.

⁶ Ebd. 193 ff. bzw. 104 ff.

mannsgilde“⁷. Das Stichwort „Handelsrecht“ ist auffälligerweise ausschließlich von einem Wirtschaftshistoriker bearbeitet⁸. Zu dem wenigen, was zum frühen Mittelalter mitgeteilt wird, gehört die Bemerkung von P. Spieß (Kaufmannsgilde):

„Die Kaufleute besitzen keine Grundstücke und leben bis etwa zum Ende des 12. Jh. am Rande der ma. Agrargesellschaft.“⁹

Die germanischen Rechtsaufzeichnungen sind, was das Recht der Kaufleute anbelangt, zumindest vom ersten Eindruck her in der Tat nicht sehr gesprächig. Zunächst hatte ich daher gezögert, im Rahmen dieses Symposiums die Zeit für einen vollen Vortrag über diese Quellen in Anspruch zu nehmen, denn ein Ausweichen auf einen bloßen Nachweis von Handelsgütern, etwa nach folgender „Methode“:

„In der Lex Frisionum wird Edelmetall erwähnt; da in Friesland aber kein Edelmetall gefördert wurde und in diesem Zusammenhang auch nicht mit größeren Mengen von Strandgut gerechnet werden darf, kann das begehrte Metall nur auf dem Handelsweg dorthin gelangt sein“,

kam bei unserer speziell rechtshistorischen Fragestellung von vornherein nicht in Betracht. Im Endergebnis glaube ich aber doch, daß die vorhandenen Belege nicht nur wegen ihres hohen Stellenwertes für die Erforschung des frühmittelalterlichen Handelsverkehrs, sondern nicht zuletzt auch wegen gravierender Fehlinterpretationen, die besonders wichtige Vorschriften aus den Leges erfahren haben, einen eigenen rechtshistorischen Vortrag in diesem Kreis rechtfertigen.

Für unser Thema sind die Leges Visigothorum, die von ihrem Umfang, ihrer Systematik und ihrem Regelungsanspruch unter den germanischen Rechtsaufzeichnungen am ehesten mit einer modernen Kodifikation zu vergleichen sind, am ergiebigsten.

Das 11. Buch des Liber Iudiciorum König Reccesvinths vom Jahre 654 enthält unter der Rubrik „*De transmarinis negotiatoribus*“ einen vier Kapitel (*aerae*) umfassenden Titel, der sich eigens mit den Kaufleuten beschäftigt.

Bei diesen *negotiatores transmarini* handelt es sich nicht um Goten, Romanen oder im Westgotenreich dauernd ansässige Syrer, Griechen oder Juden¹⁰,

⁷ P. Spieß, Kaufmannsgilde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (fortan zitiert HRG) II, 687 ff.

⁸ H. Kellenbenz, ebd. I, 1942 ff. U. a. lesen wir hier (ebd. 1943): „In den germanischen Volksrechten, namentlich in der Form der Lex Romana Visigothorum, finden sich verschiedene Ansätze eines kaufmännischen Gewohnheitsrechtes. Im fränk.-salischen, dem westgot. und dem langobard. Volksrecht ist wohl auch schon von Tauschgeschäften, vom Barkauf und der Pfandleihe die Rede.“ Auch wenn man die geringe Aussagekraft des zweiten Satzes unbeanstandet läßt, muß auf einen fundamentalen Fehler im ersten Satz hingewiesen werden. Nicht das Römergesetzbuch Alarichs II v. J. 506, die sog. Lex Romana Visigothorum, gehört zu den germanischen Volksrechten, sondern die von diesem strikt geschiedene Lex Visigothorum. Dieses Gesetzbuch hat Kellenbenz bei seinem Hinweis auf die Ansätze eines kaufmännischen Gewohnheitsrechtes offensichtlich vor Augen.

⁹ P. Spieß, ebd. II, 687.

¹⁰ Vgl. z. B. die Aufzählung in c. 4 des Konzils von Narbonne v. J. 589: „*Ghotus, Romanus, Sirus, Grecus uel Iudeus*“, (C. de Clercq, Concilia Galliae 511–695, 1963, Corpus christianorum ser. lat. 148a). Hier handelt es sich um Bewohner des Westgotenreiches.

die ihrerseits überseeischen Handel betreiben, sondern um fremde Kaufleute, die über See in die westgotischen Hafenstädte gekommen sind¹¹.

Die iberische Halbinsel war auch in westgotischer Zeit keineswegs vom überseeischen Handelsverkehr abgeschnitten. Ein aufschlußreiches Zeugnis findet sich bei Gregor von Tours. Bezugnehmend auf ein Schiff, das im Jahre 588 aus Spanien kommend in Marseille anlegt, spricht der fränkische Bischof vom „*negutio solito*“, also vom gewöhnlichen Geschäft¹². Schiffe aus Spanien mit Handelswaren gehören offensichtlich zum alltäglichen Bild. Funde westgotischer Münzen in Südengland lassen Handelskontakte mit diesem Gebiet als möglich erscheinen¹³. Nicht zuletzt ist auch Afrika in den Seehandel des Westgotenreiches einbezogen. Kaufleute aus Karthago sind es, die im Jahre 533 als erste dem Westgotenkönig Theudis die Nachricht von der Eroberung dieser Stadt durch die Byzantiner überbringen¹⁴.

Im ersten Kapitel des obengenannten Titels ist von westgotischen Untertanen die Rede, die von überseeischen Kaufleuten Gold, Silber, Kleider oder Schmucksachen — und, wie es in einzelnen Handschriften u. a. auch im Codex Sancti Laurentii Escorialensis ergänzend heißt, „*aliam rem*“ — gekauft haben, und zwar „*conpetenti pretio*“, also zu einem regulären, d. h. unverdächtigen Preis, dann aber nach der Zahlung des Kaufpreises erfuhren, daß sie Diebesgut erworben hatten. Der Gesetzgeber bestimmt, daß in einem solchen Fall der Erwerber keine „*calumnia*“ zu befürchten habe¹⁵.

Auf den ersten Blick könnte man daran denken, daß der inländische Vertragspartner des überseeischen Kaufmanns zwar nicht dem Verdacht des Diebstahls oder der Hehlerei ausgesetzt sein solle, aber selbstverständlich die gestohlene Sache dem Eigentümer ohne Gegenleistung zurückzugeben habe. Wer jedoch mit dem Sprachgebrauch der *Leges Visigothorum* vertraut ist, wird nicht übersehen können, daß „*calumnia*“ umfassender zu verstehen ist, und zwar im Sinne von Rechtsnachteil schlechthin¹⁶, d. h. der Erwerber braucht —

¹¹ Selbstverständlich kann es sich hier auch um Syrer, Griechen und Juden gehandelt haben, aber um solche, die sich nicht ständig im Westgotenreich aufhielten.

¹² Gregorii Episcopi Turonensis Libri Historiarum X, ed. B. Krusch, W. Levison, MGH SS rer. merov., 1951, IX, 22, 442: „*Interea navis ab Hispania una cum negutio solito ad portum eius adpulsus est*“. Vgl. auch weitere Belege bei F. Dahn, Über Handel und Handelsrecht der Westgothen, in: Bausteine, Gesammelte kleine Schriften, 2. Reihe, 1880, 301 ff., 305 ff. Zwar ist Dahn keineswegs in allen Einzelheiten zuzustimmen, auch werden viele seiner Belege heute anders interpretiert. Dies rechtfertigt jedoch in keiner Weise, Dahns überaus kenntnisreiche Arbeiten — dies gilt besonders für sein großes Werk, F. Dahn, Die Könige der Germanen I—XII, 1861—1909 — unbeachtet zu lassen oder, was leider bei Autoren unserer Tage gelegentlich zu beobachten ist, zunächst zwar als „Steinbruch“ zur Gewinnung von Belegen zu benutzen, dann aber auf ein Zitieren oder auch nur eine Aufnahme in das Literaturverzeichnis zu verzichten.

¹³ Vgl. X. Barral i Altet, La circulation des monnaies Suèves et Visigothiques = Francia 4, Beihefte, 1976, 146 ff., 174 f.

¹⁴ Prokop von Caesarea, De bello Vandalico, ed. J. Haury, G. Wirth, 1962, I, 24, 19.

¹⁵ *Leges Visigothorum*, ed. K. Zeumer, MGH, Leg. Sect. I, 1, 1902, 11,3,1: „*Si transmarini negotiatores rem furtivam vendere detegantur. Si quis transmarinus negotiator aurum, argentum, vestimenta vel quelibet ornamenta provincialibus nostris vendiderit, et conpetenti pretio fuerint venundata, si furtiva postmodum fuerint adprobata, nullam emtor calumniam pertimescat*.“

¹⁶ Vgl. z. B. LVis. 7,2,8; Überblick bei Dahn (zit. Anm. 12), 325.

modern gesprochen — weder strafrechtliche Sanktionen noch den Verlust des gekauften Gegenstandes zu befürchten. Dieser Tatbestand darf nicht dem sog. „Lösungsrecht“ subsumiert werden. Bei letzterem erhält der Eigentümer, anders als beim Überseekauf, seine Sache zurück, allerdings nicht ohne weiteres, sondern nur gegen Erstattung des vom Erwerber gezahlten Kaufpreises. Gemeinsam ist beiden Regelungen die Begünstigung des Erwerbers. Das Lösungsrecht — in der älteren Literatur zu Unrecht auch „jüdisches Hehlerrecht“ genannt¹⁷ — begegnet ansatzweise ebenfalls schon im westgotischen Recht, und zwar kann der Eigentümer nur gegen Zahlung eines Geldbetrages, in der Höhe des halben Kaufpreises seine Sache vom Erwerber, der zuvor seine Unkenntnis eidlich bekräftigen mußte, zurückverlangen¹⁸.

Spanische Quellen aus dem 12. und 13. Jahrhundert kennen die gleiche Regelung¹⁹. In mittelalterlichen deutschen und französischen Quellen ist die Privilegierung des Erwerbers überwiegend an das Vorliegen bestimmter Publizitätsmerkmale (Kauf auf dem Markt, öffentlicher Kauf auf der Straße, Kauf bei Tage, Kauf von bestimmten Veräußerern) geknüpft²⁰. Hier besteht die gedankliche Brücke zu der Regelung des Überseekaufs im westgotischen Gesetzbuch, wo der Erwerb vom Fremden und ein unverdächtiger Preis vorausgesetzt werden. Diese Quelle stimmt in ihrer starken Begünstigung des Erwerbers mit hanseatischen Rechtsquellen des ausgehenden 13. Jahrhunderts überein, die, wenn die Güter über See eingeführt worden sind, die Vindikation generell ausschließen²¹. Im mittelalterlichen mediterranen Bereich finden wir diese Rege-

¹⁷ Vgl. vor allem H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter, 1902. Zum neueren Forschungsstand vgl. E. Wadle, Hehlerprivileg, in: HRG II, 37 ff.; Dahn (zit. Anm. 12), 326, vermutet ohne überzeugende Begründung auch für die Privilegierung des Überseekaufs eine Rezeption jüdischer Rechtsvorstellungen.

¹⁸ LVis. 7,2,8: „*Si de fure quis nesciens comparaverit. Universam rem nulli ingenuo liceat de incognito homine comparare, nisi certe fideiussorem adhibeat, cui credi possit, ut excusatio ignorantie auferatur. Quod si aliter fecerit qui comparaverit, a iudice districtus autorem presentet infra tempus sufficienter a iudice constitutum. Quem si non potuerit invenire, adprobet se aut sacramento aut testibus innocentem, quod eum furem nescierit, et quod apud eum agnoscitur, accepta pretii medietae, restituat, adque ambo datis invicem sacramentis promittant, quod furem fideliter querant. Quod si omnino fur invenire nequiverit, rem tantum, que emta est, domino rei emtor ex integritate reformet. Si vero dominus rei furem noverit et eum publicare noluerit, rem ex toto amittat, quam emtor quiete possideat. Haec et de servis forma servabitur.*“

Zu dieser Quelle vgl. besonders R. Feenstra, Zum Ursprung des Lösungsrechtes beim Kauf gestohlener Sachen auf dem Markte, besonders nach einigen spanischen und südfranzösischen Quellen, in: Festschrift für G. Kisch, 1955, 237 ff., 243 ff.

¹⁹ Vgl. die Belege bei Feenstra (zit. Anm. 18), 247 ff.

²⁰ Ebd., 250 ff.

²¹ Vgl. z. B. Hamburger Statut v. J. 1270, VII, 9: „*So welkerhande gut en man bringhet an desse vryen stat ouer de solten See, spreke dat jenich man an duue off roff, dat is her negher to beholdende in syner hebbender weren mit twen bederuen luden mit syneme werde ofte mit syneme kumpene ofte mit der stat breue, dar dat gud ghecoft was, mit eneme van dessen is he negher syn gud to beholdende, dan em jenich man off to wynnende.*“ Zit. nach H. Meyer (zit. Anm. 17); vgl. hierzu ebd. 142 ff., 256 ff., L. Goldschmidt (zit. Anm. 2), 111, Anm. 51, 300, Anm. 4, P. Rehme (zit. Anm. 3), 170. Ders. bespr. v. H. Meyer (zit. Anm. 17), in: Gött. gelehrte Anzeigen, 1905, 976 ff., 984 ff.

lung z. B. im Recht von Pisa vom Jahre 1286²². Eine Nachwirkung des westgotischen Rechts wird man hier wohl nicht völlig ausschließen dürfen. Der Liber Iudiciorum war, wie vielfach übersehen, auch nach dem Untergang des Westgotenreiches die wichtigste Rechtsquelle für die Christen in Spanien und Septimanie, und überdies auch zumindest im langobardischen Italien keineswegs unbekannt²³. Die hanseatischen Quellen könnten ihrerseits wiederum im Zuge des Handelsverkehrs von Spanien und Italien aus beeinflusst worden sein²⁴.

Obwohl LVis. 11,3,1 für die Herausarbeitung eines zuverlässigen Entwicklungsprofils zentraler Prinzipien der Fahrnisverfolgung und des Kaufrechts im frühmittelalterlichen Europa von herausragender Bedeutung ist, bleibt diese Vorschrift in den einschlägigen Arbeiten der letzten Jahre durchweg unberücksichtigt²⁵. Eine umfassende Darstellung dieser Materie unter gründlicher Einbeziehung des gesamten westgotischen Quellenmaterials wäre eine lohnende Aufgabe für die rechtshistorische Forschung. An dieser Stelle kann die Lücke leider nur aufgezeigt, aber nicht geschlossen werden.

Für unser speziell handelsrechtliches Thema ist festzuhalten, daß der westgotische Gesetzgeber hier in klarer Abweichung vom römischen Recht und auch in deutlichem Gegensatz zu den Regelungen in den übrigen germanischen Leges, den Handel mit überseeischen Kaufleuten dadurch entscheidend begünstigt hat, daß er dem Erwerb für den Fall rechtlichen Bestand verlieh, daß das

²² Breve Pisani communis I, 125. Vgl. hierzu L. Goldschmidt (zit. Anm. 2) 300, Anm. 4.

²³ H. Nehlsen, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 23) 1977, 449 ff., 483 ff. Ferner ders., Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I, Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden. (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7), 1972, 379, 414.

²⁴ Zu rechnen ist freilich auch stets mit einer Parallelentwicklung.

²⁵ Vgl. E. Wadle, Hand wahre Hand, in: HRG I, 1928 ff., K. O. Scherner, Marktkauf, in: HRG III, 337 ff., H. J. Troje, Guter Glaube, in: HRG I, 186 ff. Auch für die übrigen hier einschlägigen westgotischen Vorschriften läßt sich in diesem Zusammenhang eine starke Zurückhaltung und Unsicherheit der Literatur beobachten. Geradezu unverzeihliche Fehler begegnen in der Arbeit von A. Korte, Anwendung und Verbreitung des Rechtssatzes „Hand wahre Hand“ im mittelalterlichen deutschen Privatrecht, Diss. iur. Marburg 1981, 23 ff. Die Verfasserin verwechselt die Lex Visigothorum mit der Lex Romana Visigothorum. So stellt sie hier z. B. fest: „Die LRV fußt neben anderen Quellen auf den Leges Eurici ..., den Gesetzen König Eurichs, einer Zusammenfassung römischen Vulgarrechts“ und glaubt, die entsprechenden Vorschriften als dem römischen Vulgarrecht angehörend für ihre germanistische Untersuchung beiseite lassen zu dürfen. Die LVis. ist zwar stark vom römischen Vulgarrecht beeinflusst, das enthebt uns jedoch nicht der Verpflichtung, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht auch germanische bzw. genuin westgotische Rechtsvorstellungen wirksam geworden sind. Erörtert wird LVis. 11,3,1 von A. d'Ors, Los „transmarini negotiatores“ en la legislación visigótica, in: Estudios de Derecho internacional, Homenaje al Barcia Trelles, 1958, 467 ff. Die Ausführungen von d'Ors sind allerdings von starken Vorurteilen gegen die Durchsetzungskraft westgotischer Rechtsvorstellungen und die Fähigkeit der westgotischen Gesetzgeber zu eigenständigen Rechtsschöpfungen geprägt; vgl. hierzu kritisch H. Nehlsen, (zit. Anm. 23) und ders. Lex Visigothorum, in: HRG II, 1966 ff., 1974 ff. Es überrascht daher nicht, wenn d'Ors (ebd. 473 ff.), nachdem es ihm nicht gelang, für LVis. 11,3,1 eine römische Vorlage aufzufinden, in dieser Vorschrift nicht etwa eine eigenständige Leistung des westgotischen Gesetzgebers erblickt, sondern wenn er auch hier in den Westgoten nur eine Art Plagiatoren sieht, die auf ein mediterranes Seehandelsrecht zurückgegriffen hätten. Einschlägige Quellen nennt d'Ors allerdings nicht.

Handelsgut gestohlen worden war. Bei einem unverdächtigen Preis konnte sich der Partner des überseeischen Kaufmanns sicher fühlen. Ein erhebliches Konfliktpotential war damit beseitigt. Wenn man ferner berücksichtigt, daß neben dieser ganz wesentlichen Handelserleichterung noch das für alle Kaufgeschäfte geltende — in seiner Zeit in den Germanenreichen einzigartige — Recht des Erwerbers stand, das gestohlene Gut nur gegen Erstattung der Hälfte des gezahlten Kaufpreises herausgeben zu müssen — eine Vergünstigung, die dem Binnenhandel zugute kam — wird man schon an dieser Stelle sagen dürfen, daß der westgotische Gesetzgeber durch den Erlaß der geschilderten Vorschriften wesentliche rechtliche Voraussetzungen für einen reibungslosen Handelsverkehr, auch größeren Umfangs, erfüllt hat, zumal auch das allgemeine Kaufrecht ausgesprochen fortschrittlich gestaltet ist²⁶. Darüber hinaus kennt man sogar das Kommissionsgeschäft²⁷, das bis heute zu den wichtigsten Instrumenten des Handelsverkehrs zählt.

Der Titel „*De transmarinis negotiatoribus*“ enthält noch eine — für die Rechtsaufzeichnungen der germanischen Stämme — weitere Singularität: Die überseeischen Kaufleute sollen bei Streitigkeiten untereinander nicht westgotischen Gesetzen und westgotischer Jurisdiktion unterstehen, sondern ihren eigenen Gesetzen, wobei die Angelegenheit — und hier liegt das Besondere — „*aput telonarios suos*“ verhandelt werden soll²⁸.

In der Literatur ist über diese Gerichtsbarkeit viel gerätselt worden. F. Dahn hält die *telonarii* für Konsuln der auswärtigen Kaufleute, die ihrerseits als Zollpächter den Zoll an die Goten abführen und überdies Streitigkeiten ihrer Landsleute schlichten²⁹. L. Goldschmidt denkt an westgotische Beamte, die Untertanen des Westgotenkönigs sind³⁰. Während wir für diese Vorschrift die reichen Zollpächter wohl ausklammern müssen³¹, finden sich für beide Deutungen spätere Parallelen. Auch in anderen Mittelmeerländern begegnet im Mittelalter die Jurisdiktion der Zollbehörde³². So wird z. B. der Zollinspektor von

²⁶ Vgl. LVis. 5,4,1 ff. Die LVis. kennt sogar, wie in der Literatur zu Unrecht gelehrt, beim Sklavenkauf eine Sachmängelhaftung (LVis. 5,4,18); vgl. dazu H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 200.

²⁷ Vgl. LVis. 5,5,3: „*Si alicui aurum, argentum vel ornamenta vel species fuerint commendate, sive custodiende tradite, aut forte vendende...*“

²⁸ LVis. 11,3,2: „*Ut transmarini negotiatores suis et telonariis et legibus audiantur.*

Cum transmarini negotiatores inter se causam habent, nullus de sedibus nostris eos audire pre-sumat; nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos.“

²⁹ F. Dahn (zit. Anm. 12), 316 ff.

³⁰ L. Goldschmidt (zit. Anm. 2), 105, Anm. 32.

³¹ F. Dahn (zit. Anm. 12), 316, stützt sich für seine Ansicht, daß es sich um Zollpächter handle, auf ein Schreiben, das Cassiodor i. J. 520 im Auftrag Theoderichs d. Gr., der zu dieser Zeit die vormundschaftliche Regentschaft im Westgotenreich führt, an die westgotischen Behörden sendet und in dem vom „*canon transmarinorum*“ die Rede ist (Cassiodori Senatoris Variae, ed. Th. Mommsen, MGH AA 12, 1894, V, 39). Dahn sieht hierin nicht die unmittelbaren Zollabgaben, sondern das Pachtgeld für die Zölle. D’Ors (zit. Anm. 25), 470, geht dagegen von einer in ihrer Höhe gleitenden direkten Abgabe der einzelnen (*negotiatores*) *transmarini* aus. Wie man sich auch bei der Auslegung dieser höchst umstrittenen Aussage entscheiden mag, für die Deutung von LVis. 11,3,2 ist diese Textstelle letztlich wohl nicht ergebnis-

³² Vgl. die Belege bei L. Goldschmidt (zit. Anm. 2), 192, Anm. 167.

Tunis im Jahre 1200 als „*rector omnium Christianorum, qui veniunt in tota provincia de Affrica*“ bezeichnet³³. Nicht minder häufig ist im Mittelalter eine Konsularjurisdiktion zugunsten der auswärtigen Kaufleute bezeugt³⁴. Vielleicht lassen sich sogar beide Deutungen vereinigen. Von den römischen Kaufleuten der Spätantike wissen wir, daß sie vor dem Hintergrund einer Erfassung zu Steuerzwecken in Matrikel eingeschrieben wurden³⁵, und daß sie aus diesem Kreis der Eingeschriebenen Beauftragte für die Regelung der ihnen auferlegten Geld- und sonstigen Leistungen selber wählten. Denkbar ist, daß im Westgotenreich zumindest die größeren Gruppen der überseeischen Kaufleute einzelne Mitglieder ihrer Landsmannschaft bestimmten, die für die Zollabrechnung zuständig waren und überdies auch als eine Art Konsularrichter oder Schiedsrichter fungierten.

In zwei weiteren Kapiteln des Titels „*De transmarinis negotiatoribus*“ geht es um einheimische *mercennarii* im Dienste der überseeischen Kaufleute³⁶. Letzteren wird unter Androhung schwerer Sanktionen — einer Buße von einem Pfund Gold und einer Körperstrafe von 100 Peitschenhieben — verboten, die *mercennarii* mit in das Ausland zu nehmen. Ferner wird die Höhe des Lohns festgesetzt. Für den *mercennarius*, der „*pro vegetando commercio*“, also zum Betrieb des Handels, gemietet wird, sollen 3 solidi pro Jahr gegeben werden. Die Nennung des Betrages für die Jahresmiete bedeutet freilich nicht, daß die *mercennarii* für mindestens ein Jahr gemietet werden mußten, selbstverständlich waren auch kürzere Zeiträume möglich. Die Vorschrift legt nur die Relation von Mietdauer und Lohnhöhe fest. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß der *mercennarius* nach Ablauf des Vertrages seinem Herrn zurückzugeben ist. Wie diese Klarstellung zeigt, handelt es sich um Sklaven, die von ihrem Herrn vermietet worden sind³⁷. Den Sklaven kam im Wirtschaftsleben des Westgotenreichs eine überragende Bedeutung zu³⁸, auch der Handelsverkehr ist — das belegen diese Vorschriften — hiervon nicht ausgenommen. Durch dieses Gesetz soll im Interesse der Allgemeinheit eine Minderung des westgotischen

³³ Vgl. bei A. Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, 1906, 295.

³⁴ L. Goldschmidt (zit. Anm. 2), 177 ff.

³⁵ Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, ed. Th. Mommsen/P. M. Meyer, I 1905, 16,2,15: „... *reliqui autem, quorum nomina negotiatorum matricula comprehendit*.“ Vgl. auch die weiteren Hinweise bei Goldschmidt, ebd. 88, Anm. 132.

³⁶ LVis. 11,3,3: „*Si transmarinus negotiator mercennarium de locis nostris secum transtulerit.*

Nullus transmarinus negotiator de sedibus nostris mercennarium audeat in locis suis transferre. Qui contra hoc venire temptaverit, inferat fisco nostro auri libram unam et preterea C flagella suscipiat.“ LVis. 11,3,4: „*Si transmarinus negotiator mercennarium pro commercio susceperit.*

Si quis transmarinus negotiator mercennarium de sedibus nostris pro vegetando commercio susceperit, det pro beneficio eius solidus tres per annum unum, et nihilhominus inpleto placito servum domino reformare cogatur.“

³⁷ F. Dahn (zit. Anm. 12), 322, bezieht LVis. 11,3,3 zu Unrecht nur auf freie *mercennarii*. Unsicher ist, ob überhaupt Freie angesprochen sind. Der Akzent liegt jedenfalls, wie LVis. 11,3,4 deutlich macht, auf *mercennarii* aus dem Sklavenstand. Dies verkennt auch L. Jordan, *Der mercennarius der Westgoten* und seine Nachkommen, in: VSWG XVII, 1924, 336 ff.

³⁸ H. Nehlsen (zit. Anm. 23), 165.

Sklavenbestandes verhindert werden³⁹. Die Erhaltung der Arbeitskraft der Sklaven für die westgotische Gesellschaft stellt eines der wichtigsten Anliegen des Gesetzgebers dar; eine Fülle von Vorschriften weist in diese Richtung⁴⁰.

Bei der Interpretation dieses Titels darf selbstverständlich die Frage nach dem Alter nicht ausgeklammert werden. Dies gilt besonders für das erste Kapitel mit der auffälligen Privilegierung des Kaufs von überseeischen Händlern. Sämtliche Kapitel tragen die Inscriptio „Antiqua“. Das bedeutet, daß sie nicht erst von Reccesvinth im Zuge der Publikation des Liber Iudiciorum im Jahre 654 erlassen worden sind, sondern mindestens schon dem Gesetzbuch Leovigilds (568/69—586) angehört haben. Nicht auszuschließen ist aber auch, daß sie bereits auf Eurich (466—484) bzw. Alarich II. (484—507) zurückgehen⁴¹.

Die Existenz dieser Vorschriften belegt, daß es im Westgotenreich einen lebhaften Handelsverkehr mit überseeischen Kaufleuten gegeben haben muß; mit Bagatellen haben sich die westgotischen Gesetzgeber nicht befaßt.

Auch um den Schutz des Binnenhandels sind die westgotischen Herrscher bemüht. Die großen Flüsse — zu denken ist an Ebro und Guadalquivir⁴² — sollen, wie im Liber Iudiciorum in einer Antiqua, die vermutlich schon von Alarich II. herrührt, bestimmt wird, für die Kauffahrteischiffe freigehalten werden. Denjenigen, die Flußsperrn errichten, drohen harte Strafen⁴³.

Erwähnung verdient in diesem Kontext das umfangreiche westgotische Straßenrecht und das mit diesem eng verknüpfte Fremdenrecht. Durch zahlreiche Vorschriften werden die Handelswege geschützt. Die öffentlichen Straßen sollen auf beiden Seiten je 60 Fuß freigehalten werden, damit den Reisenden Raum zum Rasten bleibt⁴⁴. Reisende dürfen ihre Zugtiere und Rinder auf brachliegenden Feldern und offenen Weideplätzen 2 Tage lang weiden lassen.

³⁹ Die Buße von einem Pfund Gold fällt nicht etwa an den Herrn des Sklaven, sondern an die öffentliche Hand. Der Herr hatte gegen denjenigen, der ihm unrechtmäßig seinen Sklaven entzog, einen Anspruch auf 4 gleichwertige Sklaven (vgl. LVis. 7,3,2).

⁴⁰ H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 165; ders., Aktualität (zit. Anm. 23), 494.

⁴¹ Zur Datierung vgl. A. d'Ors (zit. Anm. 25) und ders., Estudios Visigóticos II, El Código de Eurico, 1960, 130 ff.

⁴² Vgl. den Hinweis auf die Seeverbindung Sevillas mit dem Atlantik im 5. Jahrhundert bei Hydatius, Continuatio Chronicorum Hieronymianorum, 177, Ausgabe v. Th. Mommsen, Chronica minora 2, MGH AA 11, 1894.

⁴³ LVis. 8,4,29: „De discretionem concludendorum fluminum. Flumina maiora, id est, per que isoces aut alii pisces maritimi subricuntur vel forsitam retia aut quecumque commercia veniunt navium, nullus ad integrum contra multorum commune commodum sue tantummodo utilitati consulturus excludat; sed usque ad medium alveum, ubi maximus fluminis ipsius concursus est, sepe ducere non vetetur, ut alia medietas diversorum usibus libera relinquatur. Si quis contra hoc fecerit, exclusa ipsius a comite civitatis vel a iudice sine aliqua excusatione rumpatur, et si honestioris loci persona est, X solidos det illis, quibus impedire conatus est; si vero inferior persona fuerit, V solidos det et L flagella suscipiat.“

⁴⁴ LVis. 8,4,25: „De servando spatio iuxta vias publicas. Viam, per quam ad civitatem sive ad provincias nostras ire consuevimus, nullus precepti nostri temerator existat, ut eam excludat; sed utroque medietas aripennis libera servetur, ut iter agentibus adplicandi spatium non vetetur. Si quis autem huius legis precepta transcenderit, si maioris loci persona est, det solidos XV; inferiores vero persone hactones solidos solvant fisco profuturos.“

Zum Füttern dürfen sie Zweige schneiden⁴⁵. Diese bemerkenswerten Vorschriften, die sämtlich die Inskription „Antiqua“ aufweisen und die wahrscheinlich schon Eurich oder Alarich II. aufzeichnen ließen, haben in den römischen Rechtsquellen keine wirkliche Parallele.

Der Gesetzgeber gewährt den Reisenden auch gesetzlichen Schutz gegenüber Gewalttaten. Das geraubte Gut soll mit dem „*quadruplum*“ gebüßt werden, für sonstige Verletzungen ist die gesetzliche Buße zu leisten⁴⁶. Darüber hinaus wird bestimmt, daß schon das bloße Festhalten eines Reisenden gegen dessen Willen den Täter mit 5 *solidi* bußfällig mache. Handelt es sich bei demjenigen, der seines Weges zieht, um einen Schuldner, der sich weigert, seine Schuld zu begleichen, so soll ihn der Gläubiger, ohne ihm Unbill zuzufügen, vor den Richter bringen, damit dieser entscheide, was rechtens ist⁴⁷.

In all diesen Fällen wird zwar nicht ausdrücklich von Kaufleuten gesprochen, sondern ganz allgemein von „*iter agentes*“⁴⁸. Daß diese Vorschriften jedoch in besonderem Maße den Kaufleuten zugute kamen und der Sicherung des Handelsverkehrs dienten, darf ohne unzulässige Spekulation angenommen werden.

Die westgotischen Quellen bieten keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Handel der romanischen Bevölkerung oder gar nur den Juden des Westgotenreiches vorbehalten war.

Nicht geleugnet werden soll freilich, daß die jüdische Bevölkerung einen wesentlichen Anteil am Handel hatte. Als im Verlaufe des 7. Jahrhunderts der Druck auf die Juden, zum Christentum überzutreten, immer stärker wird, setzt man auch das Verbot der Handelstätigkeit als Zwangsmittel ein. Nach einem Gesetz König Egicas vom Jahre 693 dürfen fortan nur noch konvertierte Juden „*ad cataplum*“, d. h. an die Anlegestelle der Schiffe gehen und dort in christlicher Weise mit den christlichen Kaufleuten Handel treiben. Gegenüber den Juden, die, in der Perfidie ihres Herzens verharrend, sich nicht zum katholischen Glauben bekehren, bestimmt das Gesetz, daß sie es in Zukunft nicht mehr wagen sollen, die Häfen zu betreten, um überseeischen Handel — sei es öffentlich oder heimlich — mit den Christen zu treiben. Nur noch untereinander dürfen sie Geschäfte abschließen. Die konvertierten Juden werden von der

⁴⁵ LVis. 8,4,26: „*Si de campis vacantibus iter agentium animalia expellantur.*

Si aliquis de apertorum et vacantium camporum pascuis, licet eos quisque fossis precinxerit, caballos aut boves vel cetera animalia generis cuiuscumque iter agentium ad domum suam inclusurus adduxerit, per dua capita tremissem cogatur exolvere; si vero, ut non pascantur, expulerit, per quattuor capita tremissem accipiat qui excepit iniuriam. Quod si hec et que superius dicta sunt servus domino nesciente commiserit, a comite civitatis vel iudice C flagellorum hictibus verberetur, et dominus servi nullam calumniam aut detrimentum sustineat.“

LVis. 8,4,27: „*Ne iter agentibus pascua non conclusa vetentur. Iter agentibus in pascuis, que conclusa non sunt, deponere sarcina et iumenta vel boves pascere non vetentur; ita ut non uno loco plus quam biduo, nisi hoc ab eo, cuius pascua sunt, obtinuerint, commorentur, nec arbores maiores vel glandiferas, nisi prestiterit silve dominus, a radice succedant; ramos autem ad pascendos boves non probeantur competenter incidere.“*

⁴⁶ LVis. 8,1,12 Ant.

⁴⁷ LVis. 6,4,4 Ant.

⁴⁸ Vgl. hierzu J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon minus*, 1976, 157.

Judensteuer befreit, die im Judentum Verharrenden haben den ausfallenden Betrag ihrerseits zusätzlich aufzubringen⁴⁹. Juden, die das Handelsverbot übertreten, sollen Sklaven des Fiskus werden. Christen aus dem Kreis der *potentiores*, die mit Juden handeln, zahlen drei Pfund Gold an den Fiskus. Die kleineren Händler erhalten 100 Peitschenhiebe⁵⁰. Noch im Jahr seines Erlasses wird dieses Gesetz auf dem 16. Konzil von Toledo ausdrücklich bestätigt⁵¹. Ein Jahr später wird den Juden auf dem 17. Konzil von Toledo vorgeworfen, daß sie mit den Juden in Übersee konspirative Beziehungen christenfeindlicher Art geknüpft hätten⁵².

Während sich aus dem Gesetz Egicas nur eine allerdings wohl nicht unbedeutende Beteiligung der im Westgotenreich ansässigen Juden am Binnenhandel ergibt, wird man der Äußerung der Konzilsväter entnehmen dürfen, daß die westgotischen Juden auch über überseeische Kontakte verfügten, die freilich keineswegs konspirativ zu sein brauchten, aber durchaus auch den Handel umfassen konnten.

Die christlichen Partner der Juden sind, wie aus Egicas Gesetz deutlich wird, nicht etwa nur Selbstverbraucher, sondern ihrerseits Kaufleute, wobei der Ort des Geschäfts keineswegs den Schluß zuläßt, daß es sich hier nicht auch um westgotische Binnenhändler gehandelt hat. Gerade bei über See eingeführten Waren dürfte der „Vermittlungshandel“ eine wesentliche Rolle gespielt haben. Der von Sidonius Apollinaris geschilderte Fall des kleinen Händlers Amantius aus dem westgotischen Clermont-Ferrand, der gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Marseille zu den „*nundinae catapli recentis*“ geht und dort eingeführte Waren in größeren Mengen billig einkauft, sie in der Heimat in kleineren Mengen

⁴⁹ LVis. 12,2,18: „... *Quibus etiam veram fidem perfecte credentibus erit omnimode licitum mercandi usu properare ad cataplum et cum christianis agere christiano more commercium; ita ut, si quilibet christianus de illorum conversatione incognitus quodcumque de ipsis emere voluerit, non aliter ei licebit, nisi prius ex toto christianum se esse dixerit eique coram testibus orationem dominicam vel symbolum recitaverit apostolorum et christianorum cibos, ut veri christicole, sumpserit vel libenter acceperit. Quod si quispiam de eisdem sancte fidei conversis prevaricator extiterit, cum omnibus rebus suis est fisco perpetim addicendus. De ceteris vero Iudeis, qui, in perfidia cordis sui perseverantes, ad catholicam fidem converti neglexerint, hanc legis sententiam decrevimus promulgari: scilicet ut nec ad cataplum pro transmarinis commerciis faciendis ulterius audeant properare nec cum christianis quodcumque negotium palam vel occulte peragere; sed tantum inter se ipsi habeant licentiam propria commercia diffinire ac more solito sui census impensionem vel eorum, qui conversi fuerint, exsolutionem de rebus propriis debeant fisco solvovere; ...“*

⁵⁰ Ebd.: „*Nam et quicumque de eisdem Iudeis in infidelitate perdurantibus ad cataplum ire presumpserit, aut cum quolibet christiano aliquod commercium egerit, cum omni ambitione rerum suarum obiurgatus perpetim fisco erit serviturus. Omnes vero christianos admonemus et sub divini nominis adiuratione testamur per eum, cuius redempti sanguine sumus, ut amodo nullus cum eisdem Iudeis in perfidie duritia permanentibus quodcumque commercium agere presumat. Quod si quilibet fidelium talia egerit, si maior potentiorque persona fuerit, tres auri libras fisco solvat. Si quis quoque amplius ab illis acceperit, quam quod duas rei ipsius quantitates valere constiterit, quidquid supra emerit, triplum de sua facultate una cum pretio, quod dederit, fisci viribus profuturum amittat. De inferioribus vero personis si quis talia egerit, C verberibus vapulabit, et iuxta quod sue habitationis facultas extiterit, ita et principis electione specialis damnii iacturam excipiat.“*

⁵¹ Monumenta Germaniae historica, Leg. Sect. I, 1, Leges Visigothorum, Supplementa ex Conciliorum actis excerpta, 472 ff. Concilium Toletanum XVI, 481 ff., 482.

⁵² Ebd., Concilium Toletanum XVII, 484 f.

verkauft und auf diese Weise nicht nur das als Darlehen aufgenommene Betriebskapital nebst Zinsen zurückzahlen kann⁵³, sondern überdies noch einen stattlichen Gewinn macht, stellt gewiß keine Ausnahme dar.

Während die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Westgotenreichs innerhalb des spätantiken und frühmittelalterlichen Europas vor allem in der älteren deutschen und spanischen Literatur überwiegend hoch veranschlagt wurde⁵⁴, ist für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg bei nicht wenigen spanischen Autoren eine geradezu antiwestgotische Tendenz erkennbar⁵⁵. Auch die wirtschaftsgeschichtliche Literatur ist hiervon nicht frei geblieben. Im Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat für den Band, der das Mittelalter behandelt, der Spanier M. Riu-Riu die Bearbeitung des Abschnitts „Die iberische Halbinsel im Frühmittelalter“ übernommen⁵⁶. Riu-Riu, der in diesem Beitrag auf Schritt und Tritt seine Voreingenommenheit gegenüber den Westgoten erkennen läßt⁵⁷, widmet dem Handel im Westgotenreich ganze 6 Zeilen, die im übrigen noch diverse Fehler aufweisen⁵⁸.

⁵³ Sidonius Apollinaris — Ausgabe von A. Loyen, Sidoine Apollinaire III, 1970, Lettres, Livres VI—IX, hier VI,8,1; VI,6,1; VII,7,1; VII,2,1.

⁵⁴ Vgl. bes. die Literaturhinweise bei D. Claude, Geschichte der Westgoten, 1970, 120 ff.

⁵⁵ Vgl. ebd. 120 ff. Ich arbeite seit mehreren Jahren an einer Monographie über die Bewertung der Goten und ihres Rechts in der Literatur von der Völkerwanderungszeit bis zum heutigen Tag. In dieser Arbeit, die nahezu abgeschlossen ist, wird u. a. auch den Ursachen für diese Tendenzwende nachgegangen.

⁵⁶ Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, hrsg. v. J. A. van Houtte, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. v. H. Kellenbenz, Bd. II, 1980, 327 ff.

⁵⁷ So macht M. Riu-Riu, ebd. 334, z. B. unter der Überschrift „Die Gesellschaft im gotischen Spanien“ folgende Bemerkung: „Die häufigen Anklagen wegen Diebstahl, Totschlag, Ehebruch, Giftmord und die Härte der Strafen, mit denen Vergehen geahndet wurden, deuten auf eine barbarische, primitive Gesellschaft hin.“ Ihm bleibt bei diesem Vorurteil verborgen, daß die harten peinlichen Strafen keineswegs dem genuin westgotischen Recht entstammen, sondern weitgehend den römischen Rechtsquellen und dem Alten Testament entnommen sind und ihrerseits das ursprüngliche westgotische Bußsystem verdrängt haben; vgl. hierzu H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 232 ff.; ferner ders., Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen, in: Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, 1983, 3 ff., 13 f.

⁵⁸ Bei M. Riu-Riu, ebd. 336, heißt es: „Die Existenz eines Außenhandels, der von überseeischen Händlern und Fremden im Einverständnis mit ansässigen Juden und Hispanern betrieben wurde, ist durch ein Gesetz des Forum Judicum (Buch XI, III, 1) belegt, das die wichtigsten Handelsgüter erwähnt: Gold, Silber, Tuche und Gewänder. Diese Händler ließen sich, während sie das Land durchquerten, die Waren von spanischen Sklaven gegen einen Tagelohn nachtragen.“

Zunächst ist nicht ersichtlich, was einerseits mit „überseeischen Händlern“ und andererseits mit „Fremden“ gemeint ist. Auf keinen Fall waren die überseeischen Händler in LVis. 11,3,1 Untertanen des Westgotenreichs; unklar bleibt auch, was mit dem Hinweis auf das „Einverständnis mit ansässigen Juden und Hispanern“ zum Ausdruck gebracht werden soll. Auf jeden Fall ist in LVis. 11,3,1 von den Juden nicht die Rede. Unerklärlich ist auch, warum es sich bei den in LVis. 11,3,1 genannten Gütern um die „wichtigsten Handelsgüter“ handeln soll. Die Erwähnung im Gesetz erfolgte deshalb, weil Gold, Silber, Schmuck und Kleider klassische Objekte des Diebstahls waren, und der Gesetzgeber gerade hier ein Bedürfnis sah, den Erwerber zu schützen; schließlich ist durch nichts bewiesen, daß die *negotiatores transmarini*, die in LVis. 11,3,1 ff. genannt werden, ins Binnenland zogen. Die Erwähnung der unfreien *mercennarii* in LVis. 11,3,3

Wir sollten, was die Bewertung der Westgoten anbelangt, das Pendel nicht zu stark zur anderen Seite ausschlagen lassen, dies gilt auch für das hier behandelte Thema.

Ohne die Leistung des westgotischen Gesetzgebers überzubewerten, ist zu sagen, daß er, wenn wir von den kirchlich inspirierten, zweifellos für den Handel schädlichen, antijüdischen Gesetzen unmittelbar vor dem Ende des Westgotenreiches absehen, mit seinen Vorschriften im *Liber Iudiciorum*⁵⁹ in einer Weise zur Förderung des Handelsverkehrs beigetragen hat, die in ihrer ausgeprägt handelsfreundlichen Ausgestaltung in den abendländischen Rechtsquellen ihrer Zeit ohne Parallele ist.

Das Reich der Burgunden ist für die Geschichte des Handels nicht zuletzt deshalb besonders interessant, weil durch das burgundische Gebiet die wichtigsten Verkehrsadern Galliens liefen. Vor allem das Rhône-Saône-Tal spielte als Handelsweg, der von Marseille bis Chalon-sur-Saône verlief, eine zentrale Rolle. Wichtiger Verkehrsknotenpunkt war Chalon, in dem der Burgundenkönig Guntram einen großen Palast errichtet hatte. Von Chalon aus wurde nicht nur Marseille erreicht, sondern verlief auch der Handelsweg nach Westen über Autun, die Loire nach England. Nach Norden führte die Straße nach Paris, und über Besançon ging es an den Rhein⁶⁰. Allein schon aufgrund dieser geographischen Lage darf vermutet werden, daß dem Handel im Reich der Burgunden eine erhebliche Bedeutung zukam.

Was die Ergiebigkeit der burgundischen Rechtsaufzeichnungen für unsere Fragestellung anbelangt, so dürfen wir allerdings nicht mit zu hohen Erwartungen an sie herantreten. Wie vielfach übersehen, unterscheidet sich die in ihrem Kern im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts unter König Gundobad (480—

belegt auf keinen Fall, daß letztere tatsächlich zu Tragediensten für Reisen in das Landesinnere herangezogen wurden. Das Spektrum der Aufgaben der *mercennarii* dürfte ungleich breiter gewesen sein und von buchhalterischer Tätigkeit bis zur Hafendarbeit gereicht haben.

⁵⁹ Da unser Thema nur die germanischen Rechtsaufzeichnungen umfaßt, mußte auf eine Untersuchung der *Lex Romana Visigothorum* verzichtet werden. Zu diesem Gesetzbuch, der mit Abstand wichtigsten Quelle des römischen Rechts im frühmittelalterlichen Abendland, sei an dieser Stelle nur angemerkt, daß eine solche Untersuchung für die Frage nach den gesetzgeberischen Aktivitäten der westgotischen Herrscher betreffend den Handelsverkehr durchaus ergiebig sein könnte. Man muß sich freilich von der herrschenden Ansicht lösen, daß es sich bei dem Römergesetzbuch Alarichs II. um eine in größter Eile, gedankenlos und ohne westgotische „Zutaten“ angefertigte Kompilation des römischen Rechts handelt.

Der nicht zu unterschätzende eigene Anteil Alarichs II. und seiner Juristenkommission besteht zum einen in der Auswahl der Quellen, die aus der riesigen Masse des römischen Rechts in rechtspolitisch bewußter Entscheidung ausgewählt wurden und anschließend in die *Lex Romana Visigothorum* Eingang gefunden haben, und zum anderen in der Anfertigung der den Juristen Alarichs II. zu Unrecht abgesprochenen Interpretationen zu den römischen Quellen. Vgl. hierzu H. Nehlsen, Alarich II. als Gesetzgeber. Zur Geschichte der *Lex Romana Visigothorum*, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, hrsg. v. G. Landwehr = Rechtshistorische Reihe 1, 1982, 143 ff.

⁶⁰ Vgl. A. Verhuelst, Der Handel im Merowingerreich: Gesamtdarstellung nach schriftlichen Quellen, in: *Early Medieval Studies* 2, 1970, 2 ff., 6 ff.; ferner M. Martin, Burgunden (III. Archäologisches), in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde* IV, 1981, 248 ff., 268 f. (fortan zitiert Hoops).

516) entstandene und später von König Sigismund (516—523) überarbeitete Lex Burgundionum⁶¹, auch Lex Gundobada genannt, nicht nur im Umfang ganz erheblich von der Lex Visigothorum, deren Text etwa die 6fache Länge der burgundischen Lex erreicht, sondern auch vom Regelungsanspruch her. Während, wie oben schon angedeutet, der westgotische Gesetzgeber hinsichtlich der zu regelnden Rechtsfragen von vornherein eine Vollständigkeit des Liber Iudiciorum anstrebte, sind die Burgunden von dieser Absicht weit entfernt. Sie bemühen sich nicht einmal wie die Langobarden um eine umfassende Aufzeichnung der „*antiquas leges patrum ... quae scriptae non erant*“^{61a}, sondern schaffen mit der Lex Burgundionum eine Sammlung legislativer Maßnahmen aus besonderen Anlässen. Selbst die im Weistumsstil verfaßten Titel verdanken ihre Aufzeichnung überwiegend der Tatsache, daß der bisherige Rechtszustand eine Änderung erfuhr⁶². Solange das alte Recht allgemein anerkannt blieb, keine Unsicherheit aufkam, die geänderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine Novellierung geboten und auch kein Streit über die Auslegung des alten Rechts entstand, sahen sich die burgundischen Herrscher nicht veranlaßt, es vollständig aufzeichnen zu lassen.

Das bedeutet, daß den einzelnen Vorschriften der Lex Burgundionum durchweg ein besonderer aktueller Bezug zukommt. Wir haben es bei den Vorschriften dieser Lex nicht mit Petrefakten aus grauer Vorzeit, sondern mit wertvollen Zeugnissen für die Rechtswirklichkeit des ausgehenden 5. und beginnenden 6. Jahrhunderts zu tun.

Wie für den westgotischen Gesetzgeber, gehört für König Gundobad die Offenhaltung der „*viae publicae*“ zu den wichtigen Aufgaben des Herrschers. Wer öffentliche Straßen einzäunt, zahlt ausweislich der Lex Gundobada eine Buße von 12 solidi an die öffentliche Hand⁶³, d. h. einen Betrag, für den — folgen wir LBurg. 4,1 — 12 Jungrinder zu erwerben waren. Daß diese in vager Anlehnung an Quellen des römischen Rechts formulierte Vorschrift⁶⁴ eine Neuerung darstellt und nicht schon im alten burgundischen Recht enthalten war, ist evident. Der König trägt hier den aktuellen Verkehrsbedürfnissen Rechnung.

Deutlich wird das Abrücken vom alten Recht auch in LBurg. 29,1:

⁶¹ Zur Entstehungsgeschichte dieser Lex vgl. H. Nehlsen, Lex Burgundionum, in: HRG II, 1901 ff.

^{61a} Vgl. den Epilog des Edictum Rothari (fortan zit. Ed. Roth.) 386. Bei Textwiedergaben aus den Leges Langobardorum wird die Ausgabe von F. Bluhme = A. Boretius, Leges Langobardorum, MGH LL IV, 1868 zugrunde gelegt, die letztlich auch durch die wertvolle, aber partiell eigenwillige Edition von F. Beyerle, Leges Langobardorum, Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht IX, 1962, nicht ersetzt worden ist.

⁶² Vgl. H. Nehlsen (zit. Anm. 61), 1909.

⁶³ LBurg. 27,3: „*Omnes sane volumus hoc evidenter agnoscere: quicumque viam publicam aut vicinalem clauserit, XII solidos se multae nomine noverit inlaturum, ita ut sepius illa impune a transitoribus deponatur et messis, quantum viae spatium continere putatur, conteratur.*“

Für Textstellen aus der Lex Burgundionum (zit. LBurg.) und der Lex Romana Burgundionum (zit. LRomBurg.) wird auf die Ausgabe L. v. Salis, Leges Burgundionum, MGH Leg. Sect. I Bd. II, 1, 1892 zurückgegriffen.

⁶⁴ Vgl. LRomBurg. 17 und die dort von v. Salis angegebenen Quellen.

„*Si quis superventu aut latrocinii scelere negotiatorem aut aliquem alium occiderit, occidatur; ita ut, si ea quae abstulit, non potuerint inveniri, in simplum de suis facultatibus reformetur.*“⁶⁵

Der Straßenräuber, der einen Kaufmann oder sonst jemanden tötet, soll getötet werden. Hier wird anstelle der Buße, mit der der Raub ursprünglich zu sühnen war⁶⁶, in Anlehnung an das römische Recht die peinliche Strafe eingeführt.

Die besondere Hervorhebung des *negotiator* auf der Opferseite läßt den Schluß zu, daß es im Burgundenreich reisende Kaufleute in nicht unbeträchtlicher Zahl gegeben hat, und daß es dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen war, gerade auch diese Gruppe vor Straßenräubern zu schützen.

In der parallelen *Lex Romana Burgundionum*, einer wahrscheinlich auf amtliche Initiative hin unter König Sigismund in augenfälliger äußerlicher Anlehnung (Aufbau, geregelte Materien) an die *Lex Burgundionum* verfaßten Sammlung von Vorschriften des römischen Rechts, bestimmt für den Amtsgebrauch in der Alltagspraxis der *indices*⁶⁷, fehlt in dem entsprechenden Paralleltitel die besondere Erwähnung des *negotiator*⁶⁸. Hieraus darf allerdings nicht abgeleitet werden, daß für die romanische Bevölkerung der Schutz der *negotiatores* weniger wichtig war. Wir dürfen auch nicht, wenn wir von der Täterseite ausgehen, den Schluß ziehen, daß Romanen für Überfälle auf Kaufleute weniger in Betracht kamen als Burgunden. Der Grund für das Schweigen der *Lex Romana Burgundionum* liegt vielmehr im redaktionellen Bereich: Bereits die römische Quelle, die sog. *Sententiae Pauli*, auf die die *Lex Romana Burgundionum* hier zurückgreift⁶⁹, hebt den Kaufmann, der selbstverständlich mit erfaßt ist, nicht besonders hervor.

Eine bemerkenswerte Ausgestaltung erfahren die Vorschriften über das Postwesen. Nachdem zunächst in entfernter Anlehnung an die römischen Vorschriften die Beherbergung der von Amts wegen Reisenden und der fremden Gesandten geregelt wird, folgt, ohne Vorbild im römischen Recht, eine Vorschrift über die „*iter agentes*“, die „*in causa privata*“ unterwegs sind⁷⁰. Kommt ein solcher Reisender an das Haus eines burgundischen Grundherrn, bittet um Gastung und verweist ihn der Burgunde aber an den römischen Nachbarn, soll der die Gastfreundschaft mißachtende Burgunde 6 *solidi* Buße zahlen, davon 3 *solidi* an die öffentliche Hand und 3 *solidi* an den belästigten Römer. Ein freier Pächter, der dem Reisenden Obdach verweigert, büßt mit 3 *solidi*; weist ein

⁶⁵ In *LBurg.* 29,3 wird bestimmt, daß auch der Einbrecher mit dem Leben büßen soll.

⁶⁶ Zur Entwicklung vom ursprünglich bei allen germanischen Stämmen dominanten Bußsystem zur peinlichen öffentlichen Strafe vgl. H. Nehlsen, *Buße (weltliches Recht) II. Deutsches Recht*, in: *Lexikon des Mittelalters* II, 6. Lieferung Nov. 1982, 1144 ff., 1146.

⁶⁷ Vgl. zur Entstehungsgeschichte und Bewertung dieser Quelle H. Nehlsen, *Lex Romana Burgundionum*, in: *HRG* II, 1927 ff.

⁶⁸ *LRomBurg.* 18.

⁶⁹ *Pauli Sent.* V, 3,3.

⁷⁰ *LBurg.* 38,7: „*Si in causa privata iter agens ad Burgundionis domum venerit, et hospitium petierit, et ille domum Romani ostenderit, et hoc potuerit adprobari, inferat illi, cuius domum ostenderit, solidos III, multae nomine solidos III.*“

Sklave den Fremden ab, soll man ihn ausprügeln. Daß dieses Gesetz in besonderem Maße reisenden Kaufleuten zugute kam, liegt auf der Hand.

Wenn die Lex Gundobada hier vom „*iter agens*“ spricht, dürfen wir uns nicht den ganz allein Reisenden vorstellen, sondern müssen für den Normfall annehmen — dies gilt auch für die Kaufleute —, daß niemand, wenn er schon darauf verzichtete, sich einer größeren Gruppe anzuschließen, ohne Begleitung von mindestens 3—4 Sklaven unterwegs war. Wie gefährlich das Alleinreisen war, zeigt die unmittelbar hierauf folgende Vorschrift⁷¹. Wer einen allein ankommenden unbekanntem Mann, gleichgültig welchen Stammes, aufnimmt, soll dem Richter Meldung machen, damit dieser gegebenenfalls durch Folter erforsche, ob es sich um einen flüchtigen Sklaven handle. Behält jemand den Unbekannten 7 Tage in seinem Hause und stellt sich nun heraus, daß er einen flüchtigen Sklaven aufgenommen hatte, muß er dem Herrn des entwichenen Sklaven dessen dreifachen Wert zahlen. Prima facie wird also in dem unbekanntem „*iter agens*“, der allein ankommt, ein flüchtiger Sklave vermutet. Auch im Burgundereich stellt die Sklavenflucht ein zentrales Problem dar, dessen sich der Gesetzgeber mehrfach annehmen muß.

Kehren wir nach diesem Exkurs aber wieder zur Sicherung des Handelsverkehrs zurück.

König Gundobad erläßt zwar kein besonderes Gesetz zum Schutze der Handelsschiffahrt auf den Flüssen, wie es bei den Westgoten begegnet, aber die Lex Burgundionum kennt immerhin den Tatbestand des Diebstahls von Schiffen und Kähnen, in denen wir ein verbreitetes Transportmittel wohl auch für die Handelsgüter erblicken dürfen⁷².

Der Förderung des Handelsverkehrs diene in besonderem Maße das auf dem Reichstag zu Ambérieu im Jahre 524 unter König Godomar verkündete Währungsgesetz. Der König bestimmt, daß, von vier besonders hervorgehobenen Ausnahmen abgesehen, alle vollwertigen Goldmünzen anzunehmen seien. Wer sich weigert, die Goldwährung anzuerkennen und die zugelassenen Münzen zu akzeptieren, soll die Ware, die er verkaufen wollte, ohne Entgelt verlieren⁷³.

Über die Handelsgüter schweigt die Lex Burgundionum. Nur beiläufig erfahren wir, daß man burgundischerseits auf Reisen nach Alemannien auch Sklaven kaufte⁷⁴.

⁷¹ LBurg. 39,1 u. 2: „*Quicumque hominem extraneum cuiuslibet nationis ad se venientem susceperit, discutiendum iudici paesentet, ut cuius sit tormentis adhibitis fateatur. Quod qui intra septem dies non fecerit, et a domino agnitus fuerit, is, apud quem servus inventus est, ad triplam solutionem pretii ipsius teneatur, exceptis his, qui per captivitatem abducti ad dominos aut parentes et ad solum proprium redierunt.*“

⁷² LBurg. 94,1 u. 2.

⁷³ LBurg., Constitutiones extravagantes 21,7: „*De monetis solidorum (iubemus) custodire, ut omne aurum, quodcumque pensaverit, accipiat praeter quattuor tantum monetas, hoc est: Valentiani, Genavensis prioris et Gotici, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt, et Adaricianos. Quod si quicumque praeter istas quattuor monetas aurum pensantem non acceperit, id, quod vendere volebat, non accepto pretio perdat.*“

⁷⁴ LBurg. 56.

Weder die burgundischen Rechtsaufzeichnungen noch andere Quellen lassen den Schluß zu, daß der Handel im Burgundenreich für dessen Florieren der burgundische Gesetzgeber, wie eben gezeigt, auf so mannigfache Weise eintritt, nur den Romanen oder fremden Kaufleuten vorbehalten war. An anderer Stelle habe ich dargelegt, daß die Burgunden keineswegs nur von Einnahmen aus Landbesitz lebten, sondern daß sie das Handwerk — allerdings vorwiegend über ihre Sklaven — als Einkunftsquelle offensichtlich gut zu nutzen verstanden⁷⁵. Nichts spricht dagegen, daß sie sich nicht auch als Kaufleute am Wirtschaftsleben beteiligten. In diesem Zusammenhang dürfte nicht ohne Bedeutung sein, daß das burgundische Erbrecht durchaus verkehrsfreundlich ausgestaltet ist. Nach Abschichtung der Söhne kann der Vater über seinen Teil an der „sors“, der wohl die Hälfte ausmachte, frei verfügen⁷⁶. Die Liegenschaften, die nicht zum Quartiergut gehören, sind von vornherein in keiner Weise gebunden. Offensichtlich haben die Burgunden die Möglichkeit, ihren Grundbesitz zu mobilisieren, intensiv genutzt, denn König Gundobad muß sich in einer besonderen Vorschrift gegen diejenigen wenden, die das ihnen bei der Landteilung mit den Romanen zugefallene Land allzu eifrig veräußern. Die Veräußerung darf, wie der König festlegt, nicht dazu führen, daß der Burgunde nach dem Verkauf überhaupt kein Land mehr besitzt⁷⁷. Wir dürfen keineswegs ausschließen, daß zumindest ein Teil der Burgunden, die ihren Grundbesitz so eilig zu Geld machten, eine Beteiligung an Handelsgeschäften anstrebte. Selbst wenn es im Normalfall nicht so rasch ging, wie bei jenem Weinhändler aus Lyon, von dem Gregor von Tours berichtet, daß er sein anfängliches Betriebskapital von einem Drittelsolidus — allerdings auch unter Zuhilfenahme betrügerischer Manipulationen — schließlich auf 100 solidi brachte⁷⁸, so dürften doch die Chancen für stattliche Handelsgewinne im Burgundenreich nicht schlecht gewesen sein. Besondere rechtliche Hindernisse oder Erschwernisse gab es jedenfalls nicht.

Im Gegenteil: Auch wenn man nicht übersieht, daß die Lex Burgundionum, anders als die Lex Romana Burgundionum, das eigentliche Kaufrecht weitgehend unerwähnt läßt⁷⁹ und in diesem Bereich auf handelsfreundliche Neuerungen, wie sie die Westgoten kennen, verzichtet, ist festzustellen, daß der burgundische Gesetzgeber durch diverse Vorschriften den Handelsverkehr, sei es gezielt oder auch nur mittelbar — zu denken ist hier nicht nur an das oben er-

⁷⁵ Vgl. H. Nehlsen, Die rechtliche und soziale Stellung der Handwerker in den germanischen Leges — Westgoten, Burgunder, Franken, Langobarden — in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Teil I = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge, Nr. 122, 1981, 267 ff., 273 ff.

⁷⁶ Vgl. LBurg. 1,1 und LBurg. 51 pr. und 1.

⁷⁷ LBurg. 84,1: „*Quia agnovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum: ut nulli vendere terram suam liceat nisi illi, qui alio loco sortem aut possessionem habet.*“

⁷⁸ Gregor von Tours, Liber in gloria confessorum, hrsg. v. B. Krusch, MGH SS rer. Merov. I, 2, 1885, 744 ff., 819.

⁷⁹ LRomBurg. 35.

wähnte liberale Erbrecht, sondern auch an das fortschrittliche Bürgschaftsrecht⁸⁰ — nachhaltig gefördert hat.

Wenden wir uns nunmehr den Gesetzen der Langobarden zu⁸¹, dem im Jahre 643 publizierten Edictum Rothari und der Novellengesetzgebung von König Rotharis Nachfolgern, die im Jahre 668 mit König Grimoalds Gesetzen beginnt und mit König Aistulf's Ergänzungen des Jahres 755 für das selbständige Langobardenreich abschließt⁸².

Die *Leges Langobardorum* unterscheiden sich deutlich von den bisher besprochenen Quellen.

Von einer gezielten Förderung des Handelsverkehrs durch legislative Akte findet sich im Gesetzbuch dieses Stammes keine Spur. Man ist weit entfernt davon, fremde Kaufleute in toto zu privilegieren. Eine eigene Gerichtsbarkeit der *negotiatores transmarini*, wie wir sie bei den Westgoten kennengelernt haben, dürfte hier undenkbar gewesen sein. Der Fremde — auch für den fremden Kaufmann gilt keine Ausnahme — untersteht nicht etwa seinem Heimatrecht, sondern ist grundsätzlich rechtlos. Nur wenn sich der „waregang“, d. h. derjenige, der aus Ländern außerhalb des langobardischen Reichsgebiets kommt, „*sub scuto potestatis regis*“ begibt, soll ihm langobardisches Recht zuteil werden, es sei denn, es würde ihm ausnahmsweise durch einen besonderen Gunsterweis des Königs die Unterstellung unter eine *alia lex*, d. h. wohl unter sein heimatliches Recht, zugestanden⁸³.

Man muß hierin nicht unbedingt, wie dies in der Literatur häufig geschieht, eine Feindlichkeit der Langobarden gegenüber dem Außenhandel erblicken. Nicht zu leugnen ist zwar ein gewisses Mißtrauen gegenüber Fremden und das Bestreben der Obrigkeit, den Verkehr auf Straßen und Flüssen zu kontrollieren; dies bedeutet jedoch nicht, daß auswärtige Händler, die eine obrigkeitliche Registrierung nicht zu scheuen brauchten, unerwünscht waren. Der fremde Kaufmann, der sich der königlichen Gewalt unterstellt und hierfür gegebenenfalls auch eine Abgabe, vielleicht ein „*scamariticum*“ gezahlt hatte⁸⁴, genoß

⁸⁰ LBurg. 19.

⁸¹ Auf die Einbeziehung der Rechtsquellen des Ostgotenreichs soll an dieser Stelle verzichtet werden, weil einerseits das Edictum Theoderici allein nicht allzu ergiebig ist, andererseits aber ausweislich der Varien des Cassiodor für Theodrich d. Gr. derartig viele, den Handel betreffende Anordnungen bezeugt sind, daß die Interpretation auch dieser Quellen den hier vorgegebenen räumlichen Rahmen sprengen würde. Auch wenn man diese Bedenken hintansetzte, würde mit einem Rückgriff auf die Varien auch die von vornherein festgelegte Begrenzung des Themas auf die germanischen Rechtsaufzeichnungen, zu denen man allenfalls das Edictum Theoderici (zur umstrittenen Zuordnung dieser Quelle vgl. H. Nehlsen, Rezension zu G. Vismara, Edictum Theoderici, 1967, in: ZRG GA 86, 1969, 246 ff.) noch zählen kann, aufgegeben.

⁸² Zu den textgeschichtlichen Problemen der *Leges Langobardorum* vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 358 ff.

⁸³ Ed. Roth. 367: „*De waregang. Omnes waregang, qui de exteris fines in regni nostri finibus ad venerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdederint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerint. Si filius legetimus habuerint, heredes eorum existant, sicut et filii Langobardorum; si filius legetimus non habuerint, non sit illis potestas absque iussionem regis res suas cuicumque thingare, aut per quolibet titulo alienare.*“

⁸⁴ *Escamarae* sind Plünderer, Räuber, vgl. Ed. Roth. 5; ferner die Belege bei J. F. Niermeyer (zit. Anm. 48) 941 f. *Scamariticum* ist die Abgabe, die für die Schutzgewährung gegen-

den Schutz wie ein Inländer. Wurde er z. B. bestohlen und der Täter, bei dessen Verfolgung man ihm behilflich war, gefaßt, erhielt er das nach langobardischem Recht von letzterem verwirkte „*actogild*“, d. h. einen Betrag in Höhe des achtfachen Wertes der Beute; hinzu kam noch die Rückgabe des Gestohlenen bzw. dessen Ersatz⁸⁵.

Einen Beleg für den Aufenthalt fremder und zwar fränkischer Händler im Langobardenreich bietet eine Novelle König Liutprands vom Jahre 726. Das Gesetz behandelt den Fall, daß ein Langobarde wegen eines Pferdes, von dem ein anderer behauptet, es sei ihm abhanden gekommen, in Anspruch genommen wird. Bringt er zwei oder drei Zeugen, die bekräftigen, daß er das Tier offen auf dem Markt gekauft habe, soll der Diebstahlsvorwurf entfallen; trägt er jedoch, ohne Zeugen benennen zu können nur vor, er habe das Pferd von einem Franken oder einem Unbekannten gekauft, soll er als Dieb haften⁸⁶.

Mit dem Hinweis auf den Franken als Veräußerer gibt der Gesetzgeber sehr wahrscheinlich eine im Alltag seiner Zeit gebräuchliche Replik wieder, so daß man wohl vermuten darf, daß fränkische Pferdehändler im Langobardenreich keine Seltenheit waren⁸⁷. Daß auch Händler aus dem byzantinischen Italien kamen, bezeugt ein Privileg, das König Liutprand im Jahre 715 den Einwohnern von Comacchio erteilt, denen gegen bestimmte Zölle und Abgaben — es ist von Salz, Öl, Fischsauce (*garum*) und Pfeffer die Rede — die Handelsschiffahrt auf dem Po und wohl auch seinen Nebenflüssen gestattet wird⁸⁸.

Bei dieser detaillierten Regelung und den zahlreichen Zollstellen dürfte die gewünschte Kontrolle der Ausländer zumindest für Friedenszeiten gewährleistet gewesen sein.

Was die Freizügigkeit und den freien Reiseverkehr anbelangt, so sind die langobardischen Gesetze auch den eigenen Stammesangehörigen gegenüber ausgesprochen restriktiv. Wer außer Landes flieht, d. h. gegen den Willen des Königs dem Langobardenreich den Rücken kehrt, hat, wie im Edictum Rothari bestimmt wird, sein Leben verwirkt; sein Vermögen verfällt der öffentlichen Hand⁸⁹. Aber auch innerhalb des Landes gibt es Beschränkungen. Das Edictum Rothari legt fest, daß ein freier Mann innerhalb des Königreiches hinziehen

über Räubern an die Obrigkeit gezahlt wird; vgl. hierzu das Privileg König Liutprands für die Bewohner von Comacchio vom Jahre 715, in dem klargestellt wird, daß kein *scamariticum* mehr erhoben wird. Das Privileg ist abgedruckt bei L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter, 1904, Anhang I, 123 f., 124.

⁸⁵ Ed. Roth. 253; vgl. ferner F. Beyerle (zit. Anm. 61a) 482.

⁸⁶ Liutpr. 79.

⁸⁷ Herr Kollege D. Claude war in der Diskussion im Anschluß an meinen Vortrag so freundlich, mich noch einmal auf diese Textstelle hinzuweisen. Ich hatte sie zunächst deshalb nicht berücksichtigt, weil ich in Übereinstimmung mit F. Beyerle (zit. Anm. 61a), 245 „*francus*“ mit „frei“ übersetzt hatte, und zwar in dem Sinne, daß der Inanspruchgenommene sich dahingehend einließ, er habe das Pferd von einem freien Mann (und nicht etwa von einem Sklaven) gekauft. Nach nochmaliger Überprüfung, auch des Kontextes, bin ich der Ansicht, daß die Übersetzung mit „Franke“ richtig ist.

⁸⁸ Vgl. oben Anm. 84.

⁸⁹ Ed. Roth. 3.

dürfe, wohin er wolle, vorausgesetzt — und jetzt kommt der Pferdefuß —, daß es ihm der König gestattet hat⁹⁰.

Während die bisher zitierten Vorschriften aus den *Leges Langobardorum* zwar durchaus auch für Kaufleute galten, aber hinsichtlich der Adressaten allgemein formuliert waren, werden in einer Novelle König Liutprands vom Jahre 720 speziell die Kaufleute und die Handwerksmeister angesprochen⁹¹. Wenn sie in Handelsgeschäften oder in Ausübung ihres Handwerks innerhalb oder außerhalb der Grenzen des Langobardenreichs unterwegs sind und dabei länger als drei Jahre ohne Nachricht zu geben von ihrem Wohnort fortbleiben, sollen sie all' ihrer Rechte in der Heimat verlustig gehen. Wird der Kaufmann bzw. der Handwerksmeister, der erst nach Ablauf dieser Frist und ohne zwischenzeitliches Lebenszeichen zurückkehrt, von einem seiner Söhne ohne Zustimmung des Königs wieder aufgenommen, soll dieser Sohn das ihm bereits zugefallene väterliche Vermögen und sein eigenes an den Königshof verlieren. Auch die Ehefrau darf sich ihrem Gatten nicht wieder zuwenden, tut sie es dennoch, liegt ihr Schicksal in der Hand des Königs.

Die Tatsache, daß sich ein so tatkräftiger, realitätsbezogener Gesetzgeber wie Liutprand in einer ausführlichen Novelle mit dem Phänomen der auswärts weilenden Kaufleute und Handwerksmeister beschäftigt, läßt ohne Einschränkung — ich gebe hier meine sonstige Zurückhaltung bewußt auf — die Vermutung zu, daß diese Gruppen zahlenmäßig und in ihrem Stellenwert für die langobardische Gesellschaft nicht unbedeutend gewesen sein dürften. Während wir von den Handwerkern wissen, daß sie die Grenzen des Langobardenreiches überschritten — erinnert sei an die berühmten Baumeister, die *magistri commacini*, die auch im Frankenreich tätig waren⁹², oder an die langobardischen *artifices*,

⁹⁰ Ed. Roth. 177: „*De homine libero ut liceat eum migrare. Si quis liber homo potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua megrare ubi voluerit — sic tamen si ei a rege data fuerit licentia —, et si aliquas res ei dux aut quicumque liber homo donavit, et cum eo noluerit permanere, vel cum heredes ipsius: res ad donatorem vel heredes eius revertantur.*“

⁹¹ Liutpr. 18: „*De negotiatoribus vel magistris. Si quis negotium peragendum vel pro qualicumque artificio intra provincia vel extra provincia ambolaverit, et in tres annos regressus non fuerit, et forsitan infirmitas ei emergerit, faciat scire per iudicem aut per missum suum. Nam si hoc distolerit mandare, si filius reliquerit, habeant res ipsius in suo iure; et cuicumque filios post transacto constitudo cautionis, vinditionis aut qualicumque oblegationes de rebus patris sui fecerent, stabilem permaneat, et devita patris vel sua persolvat. Et si ipse postea regressus fuerit, iobemus, ut nec a filiis suis recipiatur, nec res suas in potestatem habeat. Quod si filius ipsius sine noditia vel iussione regis eum recolligere presumpserit, omnes res ipsorum et patris substantia ad curtem regia devolvantur. Et si filius non habuerint, et habuerit fratres, ipsi res eius habeant. Et si nec fratris habueret, habeant proximi parentes; et si nec parentes proximi non fuerent, qui ei legibus succedere possent, post predictos tres annos curtis regiae succedant. Quod si habuerit oxorem, et intra superscripto constituto, hoc est tres annos, menime regressus fuerit, veniat ipsam ad palatium regis, qui in tempore fuerit, et qualiter ei ipse maritandi licentia dederit, aut de causa ipsius ordinaverit vel tractaverit, ita facere deveat. Nam sine permissum regis non presumat maritum ducere. Et si ipsi post tres annos inventi fuerent, potestatem hebeat rex de eis iudicare, qualiter voluerit.*“

⁹² Zur Mobilität der Bauhandwerker vgl. D. Claude, Die Handwerker der Merowingerzeit nach den erzählenden und urkundlichen Quellen, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit (zit. Anm. 75), 204 ff., 222 f., 244; zu Liutpr. 18 vgl. ferner auch H. Nehlsen, Handwerker (zit. Anm. 75), 281 f.

die König Agilulf (590—616) den Awaren „*ad faciendas naves*“⁹³ sandte —, lassen uns die Quellen bei der Beantwortung der Frage, in welche Länder die langobardischen Kaufleute der Novelle Liutprands gereist sind, im Stich.

Die hier sichtbar gewordene Tendenz der langobardischen Herrscher, die Kontakte der Untertanen mit dem Ausland, aber auch den Verkehr im Inland zu kontrollieren, erfährt in Zeiten innerer Unruhe oder gar kriegerischer Auseinandersetzungen mit auswärtigen Feinden eine erhebliche Verschärfung. Erinnert sei an das berühmte „Paßgesetz“ von König Ratchis (744—749) vom Jahre 746, das mit den Worten beginnt:

„*Hoc autem statuere previdimus ut marcas nostras Christo custodiente sic debeat fieri ordinatas et vigilatas, ut inimici nostri et gentes nostre non possint per eas sculcas mittere aut fugacis exientes suscipere, sed nullus homo per eas introire possit sine signo aut epistola regis. Propterea unusquisque iudex per marcas sibi commissas tale studium et vigilantiam ponere debeat, et per se et per loco positos et clusarios suos, ut nullus homo sine signo aut epistola regis exire possit.*“⁹⁴

Als unter König Aistulf (749—756) der Krieg mit den Byzantinern voll entbrannt ist, werden nicht nur die Befestigungsanlagen erneuert und die allgemeinen Kontrollen weiter verschärft⁹⁵, sondern auch die Handeltreibenden vom Gesetzgeber direkt angesprochen. Im Jahre 750 bestimmt Aistulf in seiner Novelle „*De navigio et terreno negotio*“:

„*ut nullus debeat negotium peragendum ambulare, aut pro quaecumque causa, sine epistola regis aut sine voluntate iudicis sui; et si hoc fecerit, conponat widrigildum suum.*“⁹⁶

Damit unterliegt der gesamte Handelsverkehr einer obrigkeitlichen Kontrolle. Noch deutlicher wird die Sprache Aistulfs hinsichtlich der geschäftlichen Beziehungen seiner Untertanen zu den Bewohnern des byzantinischen Italiens:

⁹³ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, hrsg. v. L. Bethmann/G. Waitz, MGH SS rer. Langobard., 1878, IV, c. 20, 123.

⁹⁴ Ratchis 13. Auch eigenmächtiger Kontakt der örtlichen Verwaltung mit dem Ausland wird strikt verboten:

Ratchis 9: „*Si quis iudex aut quiscumque homo missum suum dirigere presumpserit Roma, Ravenna, Spoleti, Benevento, Francia, Baioaria, Alamannia, Ritis aut in Avaria sine iussione regis, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur.*“

Das Mißtrauen der Langobardenherrscher gegenüber Versuchen aus dem Ausland, Geheimnisse auszuspähen, wird besonders deutlich in der folgenden Novelle:

Ratchis 12: „*Relatum est nobis, quod sint aliqui pravi hominis, qui submittant in palatio nostro secretum nostrum discendum, ut aut per dilicioso, aut per hostiario aut per alios hominis captiosae aut absconsae aliquid investigare possint, quidquid nos agamus; et ipsi qui rogantur, quidquid cognoscere possunt eorum, mandant aut annuntiant nostra secreta, et adhuc in extranea provincia mandatum faciunt. Sed adparit nobis, ut qui tale causa penetrare presumit, non est in fide sua rectus, sed in mali suspicionem manere videtur. Unde decrevimus, ut qui in tale causa amodo temptus fuerit, tam qui submittit quamque qui submittitur, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur; quia sicut dicit scripturae: Secretum regis abscondere bonum est, opera autem Dei revelare honorificum est.*“

⁹⁵ Vgl. Aist. 5: „*De clusas, qui disruptae sunt, restaurentur et ponant ibi custodiam, ut nec nostri homines possint transire sine voluntate regis, nec extranei possint introire in provincia nostra similiter sine voluntate regis vel iussione. Et in quale clusa inventus fuerit, tali pena subiaceat clusarius qui custodire neglexit a iudice suo, qualis ipse iudex a rege anteposito, nisi iudex pro utilitate regis miserit missum suum, aut recipere tantummodo pro causa regis.*“

⁹⁶ Aist. 6.

„*Et hoc item de illis hominibus, qui negotium fecerint sine voluntate regis cum Romano homine: si fuerit iudex, qui hoc facere presumpserit, conponat widrigild suum et honorem suum amittat; si fuerit arimannus homo, amittat res suas et vadat decalvatus clamandum: sic patiatur qui contra voluntatem regis cum Romano homine negotium fecerit, quando lites habemus*‘. *Similiter conponat iudex, qui neglectum fecerit ad inquirendum, si ante ad eius notitiam pervenit, quod arimannus eius hoc fecisset, aut alius homo in eius iudicaria, conponat widrigild suum, honorem suum non perdat. Et si dixerit ipse iudex, quod ad eius notitiam non venisset, purificet se ad sancta Dei evangelia, quod ad eum non pervenisset.*“⁹⁷

Bei strengen Strafen wird also verboten, ohne Bewilligung des Königs mit den „*Romani*“ Geschäfte zu machen. Die Härte der Strafe der Dekalvation⁹⁸ wird erst deutlich, wenn man berücksichtigt, daß die Langobarden anders als die Westgoten sonst die körperliche Integrität eines freien Mannes nur bei schweren Verbrechen gegen die Gemeinschaft antasteten⁹⁹. Ob der Handelsverkehr im Langobardenreich durch diese Gesetze, deren Ausnahmecharakter nicht zu verkennen ist, entscheidend beeinträchtigt worden ist, läßt sich aus den Quellen nicht beantworten.

In die Zeit der kriegerischen Auseinandersetzung mit den Byzantinern fällt die Promulgation des berühmten Waffenstatuts König Aistulfs, das uns in einer für die germanischen Leges einzigartigen Weise Aufschluß über die soziale Stellung der *negotiantes* gibt. In diesem Gesetz, das im Jahre 750 ergeht, also ein Jahr vor der Eroberung Ravennas durch die Langobarden, werden Art und Umfang der Bewaffnung der waffenpflichtigen Bevölkerung festgelegt. Die Einstufung erfolgt nach Vermögen: Großgrundbesitzer, die über 7 „*casae massariae*“ gebieten, sollen mit Panzer, Pferden, Schild und Lanze erscheinen. Wer noch mehr besitzt, soll entsprechend seinem Vermögen weitere Pferde und Waffen bereit halten. Diejenigen, die zwar keine „*casa massaria*“ ihr eigen nennen, aber über 40 Joch Land verfügen, sollen Schild, Lanze und ein Pferd stellen. Den Minderbegüterten, die in der Lage sind, einen Schild zu halten, wird befohlen, Köcher, Pfeile und Bogen mit sich zu führen¹⁰⁰.

⁹⁷ Aist. 4. Es handelt sich hier entgegen der in der Literatur wohl herrschenden Ansicht nicht um eine totale Handelssperre gegen das byzantinische Italien. Immerhin sind Geschäfte mit Erlaubnis des Königs möglich. Die Haltung der Romanen im byzantinischen Italien war den Langobarden gegenüber keineswegs durchgängig feindlich. Die raschen langobardischen Eroberungen (insbes. Ferrara, Comacchio) lassen sich nicht nur mit der militärischen Überlegenheit der Langobarden erklären, sie wurden vielmehr auch erleichtert durch den „inneren“ Widerstand größerer Teile der romanischen Bevölkerung gegen den Druck der byzantinischen Herrschaft. Die Eheschließung von König Ratchis mit der vornehmen Tassia aus Rom darf ebenfalls als Zeichen der Annäherung von Langobarden und Romanen gewertet werden. Vgl. auch J. Jarnut, *Geschichte der Langobarden*, 1982, 107 f.

⁹⁸ Zur Strafe der Dekalvation, die bloßes Kahlscheren aber auch Skalpieren bedeuten konnte, vgl. H. Nehlsen, *Sklavenrecht* (zit. Anm. 23), 224 ff.

⁹⁹ Vgl. etwa Ed. Roth. 4 einerseits und Ed. Roth. 141 andererseits.

¹⁰⁰ Aist. 2: „*De illos homines qui possunt loriam habere et minime habent, vel minores homines, qui possunt habere cavallum et scutum et lanceam et minime habent, vel illi homines qui non possunt habere nec habent unde congregare, debeant habere scutum et coccura. Et stetit ut ille homo, qui habet septem casas massarias, habeat loriam suam cum reliqua conciatura sua, debeat habere et cavallos; et si super habuerit per isto numero debeat habere caballos et reliqua armatura. Item placuit, ut illi homines, qui non habent casas massarias et habent quadraginta iugis terrae,*

Speziell für die *negotiantes*, in denen wir wohl nicht nur Kaufleute, sondern ganz allgemein Gewerbetreibende sehen dürfen¹⁰¹, fügt der Gesetzgeber hinzu:

Aist. 3: „*Item de illis hominibus, qui negotiantes sunt et pecunias non habent: qui sunt maiores et potentes, habeant lorica et cavallos, scutum et lanceam; qui sunt sequentes, habeant cavallos, scutum et lanceam; et qui sunt minores, habeant coccoras cum sagittas et arcum.*“

Die Reichen und Mächtigen unter den *negotiantes* sollen so ausgerüstet sein wie die Großgrundbesitzer. Die dieser Schicht vermögensmäßig Folgenden haben wie die 40-Joch-Leute bewaffnet zu sein, während die einfachen Leute unter ihnen Köcher, Pfeile und Bogen besitzen müssen.

Der Satz „*Item de illis hominibus, qui negotiantes sunt et pecunias non habent*“ hat in der Literatur allerdings eine gravierende Fehldeutung erfahren. Zahlreiche Autoren verstanden „*pecunia*“ im Sinne von Landbesitz und kamen zu dem Ergebnis, daß es sich um reiche grundbesitzlose Kaufleute handeln müsse. Als typisch dürfen die Ausführungen von L. M. Hartmann gelten, der in seiner Geschichte Italiens im Mittelalter schreibt:

„Aber um die Mitte des Jahrhunderts bestand auch schon ein so zahlreicher Stand von freien und grundbesitzlosen langobardischen Gewerbs- und Kaufleuten, daß ihre Kriegsdienstplicht gesetzlich geregelt werden mußte. Welchen schier unermeßlichen Weg hatten doch die Langobarden in den zwei Jahrhunderten ihres italienischen Aufenthaltes zurückgelegt, wenn sie jetzt in ihren Reihen Kaufleute zählten, deren bewegliches Gut so groß war, daß sie zu Roß und im Panzer wie die Vollhufner zu Felde ziehen mußten! Und diese ganze Entwicklung verdanken sie römischer Einwirkung.“¹⁰²

Spätere Autoren, wie z. B. F. Beyerle, glaubten das in allen Handschriften überlieferte „*non*“ emendieren zu müssen, und sprachen nun von Kaufleuten, denen zwar kein Grund und Boden gehörte, die dafür aber über genügend „*pecunia*“, d. h. Geld verfügten, also vermögend waren¹⁰³. Diese Meinung vertritt auch J. Dhondt, der von Kaufleuten, die keinerlei Immobilienvermögen besitzen, ausgeht und hieran anschließend feststellt:

„Man muß sich also darüber klar sein, daß unternehmende Männer, die nicht zur Gruppe der Grundbesitzer gehörten, im Laufe des 8. Jahrhunderts begonnen haben, das Salz aus den Lagunen des Adriatischen Meeres im Handel zu veräußern, und daß sie ziemlich schnell ein so erhebliches Kapital anzuhäufen vermochten, daß sie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem

habeant cavallum et scutum et lanceam; item de minoribus hominibus principi placuit, ut si possunt habere scutum, habeant coccora cum sagittas et arcum.“

¹⁰¹ In langobardischer Zeit bestand für den Gesetzgeber kein Grund mehr, exakt zwischen Kaufleuten einerseits und Handwerkern andererseits zu unterscheiden, da es die in den römischen Gesetzen festgelegte Heranziehung zur „*auri lustralis collatio*“ nicht mehr gab, von der nur diejenigen, die kauften, um mit Gewinn zu verkaufen, betroffen waren (Cod. Theod. 13,1,13). Der Akzent der Verwendung des Wortes *negotiantes* dürfte allerdings auch im Sprachgebrauch des langobardischen Italiens mehr in Richtung Handelstätigkeit gelegen haben.

¹⁰² L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1, Römer und Langobarden bis zur Theilung Italiens, 1900, 21.

¹⁰³ F. Beyerle (zit. Anm. 61a), 361 emendiert das Wort „*non*“ und übersetzt: „... die Handel treiben und vermögend sind.“

Staat schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts den reichsten Grundeigentümern jener Zeit gleichgestellt wurden.“¹⁰⁴

Hier wurde übersehen, daß „*pecunia*“ von den Redaktoren Aistulfs an dieser Stelle entweder im Sinne von agrarisch, primär durch Viehwirtschaft genutztem Land oder von Vieh verstanden worden ist. Für beide Deutungen gibt es zeitgenössische Belege. Erinnert sei an Wendungen wie „*Cancellarii cartas publicas non conscribant de pecunia antequam legitimum pretium detur*“¹⁰⁵ oder „*pecuniae quadrupedis utriusque sexus*“.¹⁰⁶ Auf dieser Basis läßt sich das Gesetz zwanglos deuten. Die reichen Gewerbetreibenden können durchaus über Immobilien verfügt haben, nur handelt es sich hier nicht um landwirtschaftliche Besitzungen, sondern um Weinberge, Olivenhaine, Wälder, Fischwasser oder gewerblich genutzte Grundstücke wie Mühlen, Schmieden, Steinbrüche, Salinen etc. oder um städtische Liegenschaften.

Die weiterführenden Spekulationen Dhondts über den Unterschied zwischen den langobardischen und venezianischen Verhältnissen — in Venedig sei alles anders gewesen, hier hätten die Kaufleute schon früh städtischen Grundbesitz gehabt¹⁰⁷ — fallen damit in sich zusammen.

Übrigens hätte schon ein Blick auf die langobardischen Urkunden Zweifel an der Lehre von den Kaufleuten ohne Grundbesitz aufkommen lassen müssen, denn auch hier begegnen wohlhabende *negotiantes*, die über Grundbesitz verfügen¹⁰⁸. Das Waffenstatut Aistulfs darf dahingehend verstanden werden, daß es sich bei den begüterten Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden keineswegs nur um einige wenige Sonderfälle handelt, für die sich eine besondere gesetzliche Regelung gar nicht gelohnt hätte, sondern um eine Gruppe, die für die langobardische Gesellschaft von erheblicher Relevanz war. Zahlenmäßig noch größer dürften freilich die Schichten der ebenfalls in dem Gesetz genannten mittleren und kleineren *negotiantes* gewesen sein.

Die Frage inwieweit sich das langobardische „Privatrecht“ auf den Handel ausgewirkt hat — fördernd oder hemmend — kann an dieser Stelle nur berührt werden. Auf der einen Seite begegnen Vorschriften, die wenig handelsfreundlich anmuten, wie z. B. die Regelung des Marktkaufs mit ihrer Hintansetzung der Verkehrsschutzinteressen zugunsten der Beharrungsinteressen des Eigentümers einer in den Handel gelangten gestohlenen Sache¹⁰⁹. Auf der anderen Seite stoßen wir auf Rechtsfiguren, die durchaus einem fortschrittlichen Handelsverkehr nutzbar gemacht werden konnten. Die Langobarden kennen z. B. die rei-

¹⁰⁴ J. Dhondt (zit. Anm. 1), 158. Abzulehnen ist auch die bei Dhondt zum Ausdruck kommende einseitige Fixierung auf den Salzhandel als Quelle des Reichtums der langobardischen Kaufleute.

¹⁰⁵ F. J. Niermeyer (zit. Anm. 48), 781.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ J. Dhondt (zit. Anm. 1), 159.

¹⁰⁸ Vgl. Codice diplomatico Longobardo, hrsg. v. L. Schiaparelli I und II, 1929, 1933, Nr. 80, 106, 231. Zu den langobardischen Handwerkern mit Grundbesitz vgl. H. Nehlsen, Handwerker (zit. Anm. 75), 282.

¹⁰⁹ Liutpr. 79.

ne Zahlungsbürgschaft für eine Geldschuld¹¹⁰ und haben wohldurchdachte pfandrechtliche Vorschriften¹¹¹. Zumindest ansatzweise ist schon die Rechtsfigur des Treuhandgeschäfts erkennbar¹¹². Vor allem aber steht ihnen die im Handelsverkehr vorzüglich nutzbare Einrichtung der Vertragsstrafe zur Verfügung. In einer Novelle vom Jahre 729 bestimmt König Liutprand:

*„Si plures homenis cartolam convenientiae inter se fecerent, et poena posuerint, et postea unus duos aut tres vel amplius se de ipsa convenientiam subtraere voluerent aut poena rupperent, unusquisque per caput conponat ipsa poena, quam posuerunt, in integrum. Quia omnes unianimiter consenserunt, et nullus eos imperavit talis causam facere, ideo per caput conponat, qui ruperunt ipsa poena, sicut per caput voluntariae consenserunt.“*¹¹³

Diese Vorschrift ist für unser Thema doppelt aufschlußreich. Zum einen wird deutlich, daß die Vertragsstrafe, die vor dem Erlaß dieser Novelle in den *Leges Langobardorum* nicht erwähnt wird, den Langobarden schon längst bekannt ist, zum anderen belegt diese Quelle, daß das langobardische Recht die vertragliche Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsam vereinbarten Zwecks — gesichert durch das Versprechen der Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall des Vertragsbruchs einzelner Partner — kennt. In der Novelle geht es speziell um die Frage, ob bei Vertragsbruch mehrerer, jeder für sich die volle Vertragsstrafe verwirkt hat, was seitens des Gesetzgebers bejaht wird.

Einzelne mit den langobardischen Quellen gut vertraute Autoren sehen nun in den in dieser Quelle genannten Vertragsparteien Kaufleute. So bemerkt G. Fasoli, die Vorschrift gäbe einen „Hinweis auf ein erstes Auftreten von Handelsgesellschaften im langobardischen Gebiet, noch bevor man im byzantinischen Bereich eine Ahnung davon hatte“¹¹⁴.

Vielleicht sollte man bei der Auslegung etwas zurückhaltender sein. Durchaus denkbar ist, daß sich die langobardischen Kaufleute der in dieser Novelle bezeugten Rechtsfigur bedient haben, um gemeinschaftlich Handel zu betreiben; nicht gesichert ist jedoch, daß hier primär Handelsgesellschaften angesprochen sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß, wenn wir auf die Gesetze der Langobarden schauen, der Handel im Langobardenreich, trotz der Vorsicht der langobardischen Herrscher gegenüber Fremden, durchaus gedeihen konnte und, wie das Zeugnis von der bedeutenden gesellschaftlichen Stellung der *negotiantes* belegt, auch bestens gediehen ist. Wenn der überwiegende Teil der Literatur noch immer dazu neigt, den Einfluß der Langobarden auf die Entwicklung des Handelsverkehrs im frühmittelalterlichen Europa eher negativ zu sehen¹¹⁵, so

¹¹⁰ Vgl. Liutpr. 108; 109; 128.

¹¹¹ Vgl. bes. Liutpr. 67.

¹¹² Vgl. Ed. Roth. 348; Aist. 12; hier allerdings noch vieles sehr unsicher.

¹¹³ Liutpr. 107; vgl. hierzu auch F. Beyerle (zit. Anm. 61a), 494.

¹¹⁴ G. Fasoli, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte Italiens von 535 bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts*, in: *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (zit. Anm. 56), 397 ff., 425.

¹¹⁵ Als typisch darf die Darstellung von G. Luzzatto, *Storia economica d'Italia. Il medioevo*, 1963, bes. 42 ff. angesehen werden.

steht dies in einem engen Zusammenhang mit der bis ins Quattrocento zurückreichenden Aversion der italienischen Literatur gegenüber den Langobarden, in denen man, neben den Goten, die Zerstörer der antiken römischen Kultur sah¹¹⁶.

Die Tatsache, daß eine italienische Autorin, Gina Fasoli, ihren Ausführungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Italiens die Bemerkung voranstellt:

„Die Langobarden waren vermutlich nicht so barbarisch, wie sie die traditionelle Geschichtsschreibung darzustellen pflegt, ...“¹¹⁷

bildet eine gewisse Ausnahme¹¹⁸ und sollte auch deutschen Autoren, die ihre — oft unreflektiert — in der humanistischen Tradition stehende Haltung in der Verwendung von Termini wie „Langobardeneinfall“, „Zeit des Niedergangs“ etc. erkennen lassen, zu denken geben. Auf jeden Fall bedarf die Frage, wie sich die Herrschaft der Langobarden auf die Entwicklung des Handelsverkehrs in Italien ausgewirkt hat, einer Untersuchung, in der nicht schon prima facie ein negativer Einfluß vermutet wird. Die Rechtsquellen lassen auf keinen Fall den Schluß auf eine Handelsfeindlichkeit der Langobarden zu.

Gerade bei einem Thema wie dem hier behandelten wird sichtbar, wie problematisch es ist, Quellen wie die Lex Visigothorum und die Leges Langobardorum einerseits und die fränkischen Leges — Lex Salica, Lex Ribuarua und Lex Francorum Chamavorum — andererseits in einem Atemzuge zu nennen und nach Aussagen über Kaufleute und Handel zu befragen. Was oben bei den Vorbemerkungen zur Lex Burgundionum schon anklang¹¹⁹, gilt für die fränkischen Leges in noch stärkerem Maße. Den größten Teil der Lex Salica nehmen die in breiter Kasuistik ausgestalteten, durchweg in archaischem si-quis-Stil abgefaßten Bußtatbestände ein. Während sich die Lex Salica über Materien wie das Kaufrecht, das Recht der Grundstücksübertragung und über grundlegende Fragen des Ehe- und Güterrechts ausschweigt, wird dem Diebstahl von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden, Vögeln, Bienen und Pferden

¹¹⁶ Erinnert sei an G. Vasari (1511—1574), der in den germanischen Eroberern Italiens grausame Wesen sah, die mit Menschen nichts weiter gemein haben als Gestalt und Namen.

Besonders scharf tritt die antigermanische Haltung in den Arbeiten des Juristen G. v. Gravina (1664—1718) hervor; vgl. G. v. Gravina, *Opera et origines iuris civilis I, De ortu et progressu iuris civilis*, 1792: „*Et quas regiones ius Atticum in Romanos mores traductum, et ex prisca omnium seculorum sapientia conflatum diu rexerat; postea usque ad Lotharii tempora occuparunt Visigothicae, Longobardicae, Franciae ac Burgundionum pudendae leges, sive potius barbarici ingenii libidines: quae continentur in Codice inscripto Corpus legum antiquarum, appellatum vero a Rothario Rege, qui primus eas collegerat, edictum: ex quo jus Longobardicae dominationis tempore reddebatur.*“

Zu den geradezu leidenschaftlichen Versuchen des Rechtshistorikers N. Tamassia, im langobardischen Recht überall den Triumph der Elemente des römischen Rechts nachzuweisen, vgl. H. Nehlsen, *Sklavenrecht* (zit. Anm. 23), 41 f.

¹¹⁷ G. Fasoli (zit. Anm. 114), 404.

¹¹⁸ Selbstverständlich gibt es noch weitere Ausnahmen. Erwähnt seien vor allem die ausgewogenen Darstellungen von G. B. Bognetti, zusammengefaßt in: *L'età longobarda*, 4 Bde., 1966—1968.

¹¹⁹ Vgl. oben 138 f.

jeweils ein eigener Titel zugestanden¹²⁰. Der längste unter den 65 Titeln der Lex Salica ist den „*furtis diversis*“ gewidmet¹²¹. Der Tatbestand des Abhäutens eines Pferdekadavers ist den Franken ebenso einen besonderen Titel wert¹²², wie der Fall des unerlaubten Besteigens und Reitens eines fremden Pferdes¹²³ oder des Diebstahls eines Zaunes¹²⁴. Überall dominiert das Bußsystem, selbst schwere Unrechtstaten wie Tötung durch Zaubertrank, Menschenraub, Notzucht und Anthropophagie — eine Hexe verzehrt einen freien Mann — werden ausschließlich mit Bußen gesühnt¹²⁵. Wenn wir von den umfangreichen sklavenrechtlichen Vorschriften absehen, die nicht nur eine reifere Stufe der Gesetzestechnik verraten, sondern auch eine Anpassung an die gewandelten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erkennen lassen¹²⁶, darf gesagt werden, daß kaum ein Titel der Lex Salica ein auf die Bedürfnisse des neuen fränkischen Großreiches zugeschnittenes Verkehrsrecht widerspiegelt, und daß nicht wenige Titel Rechtsvorstellungen sichtbar machen, die sehr wahrscheinlich noch aus der toxandrischen Heimat der Franken stammen¹²⁷.

Aus dieser Bemerkung über das hohe Alter einzelner Rechtssätze darf allerdings nicht gefolgert werden, daß der durch die Handschriften der sog. A-Klasse überlieferte 65-Titeltext nahezu durchgängig die Recensio Chlodovea wiedergibt, wie dies in der Literatur überwiegend angenommen wird¹²⁸. Die A-Handschriften sind von der — bis hierin wird man der herrschenden Lehre noch folgen dürfen — wohl unter Chlodwig entstandenen ersten umfassenderen Aufzeichnung des fränkischen Rechts nicht nur durch augenfällige Fehler und Eigenmächtigkeiten späterer Schreiber bzw. Diktanden getrennt, sondern — hier setzt unser Widerspruch ein — auch durch Textverluste, erhebliche Überarbeitungen und Ergänzungen, die bereits innerhalb des A-Textes zu einer zeitlichen Schichtung vom Beginn des 6. Jahrhunderts bis in das erste Drittel des 7. Jahrhunderts führen¹²⁹.

Nach dieser Einführung dürfen wir über den Befund, den die Lex Salica für unser Thema bietet, nicht überrascht sein.

Kaufleute werden, von einer in ihrer Auslegung nicht ganz eindeutigen Erwähnung abgesehen, in keiner Vorschrift ausdrücklich angesprochen. Das bedeutet freilich nicht, daß Kaufleute ungeschützt waren, sondern nur, daß der fränkische Gesetzgeber sie nicht in besonderem Maße in seinem Blickfeld hat-

¹²⁰ Vgl. folgende Titel der Lex Salica (fortan zit. L.Sal.): 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 38. Zitiert wird nach der Edition von K. A. Eckhardt, MGH Leg. Sect. I, Bd. IV, 1, 1962, Pactus legis Salicae und MGH Leg. Sect. I, Bd. IV, 2, 1969, Lex Salica.

¹²¹ L.Sal. 27.

¹²² L.Sal. 65.

¹²³ L.Sal. 23.

¹²⁴ L.Sal. 34.

¹²⁵ L.Sal. 19; 39,3; 13,14; 64,3.

¹²⁶ Vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 354 ff.; ders., Aktualität (zit. Anm. 23), 469, Anm. 88.

¹²⁷ Vgl. ders., Aktualität, 469.

¹²⁸ Vgl. R. Schmidt-Wiegand, Lex Salica, in: HRG II, 1949 ff.

¹²⁹ Vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 356 f.

te. Verdeutlicht sei dies durch einen Vergleich von LSaL. 14,1 mit der oben bereits besprochenen Vorschrift LBurg. 29,1¹³⁰.

LSaL. 14,1:

„*Si quis hominem ingenuum in superventum expoliaverit et ei fuerit adprobatum, mallobergo mosido hoc est, MMD denarios qui faciunt solidos LXII semis culpabilis iudicetur.*“

LBurg. 29,1:

„*Si quis superventu aut latrocinii scelere negociatorem aut aliquem alium occiderit, occidatur; ita ut, si ea, quae abstulit, non potuerint inveniri, in simplum de suis facultatibus reformetur.*“

Während die Lex Salica an dieser Stelle nur allgemein vom freien Mann spricht, der ausgeplündert wird, hebt der burgundische Gesetzgeber den Kaufmann besonders hervor. Das Gesetzbuch König Gundobads unterscheidet bei diesem Tatbestand entgegen seiner sonst zu beobachtenden Praxis — ich möchte sagen ganz bewußt — nicht zwischen freiem und unfreiem Opfer, sondern bedroht jedweden Raubmord mit dem Tode, so daß auch Sklaven, die z. B. im Auftrag ihres Herrn in Handelssachen unterwegs sind, von der Schutzwirkung dieses strengen Gesetzes erfaßt werden. Nicht nur die harte öffentliche Strafe, sondern auch die Aufhebung der Unterscheidung von frei und unfrei auf der Opferseite, macht deutlich, daß hier der Schutz des Handelsverkehrs neben dem des Einzelnen vom Gesetzgeber besonders intendiert ist: Wer Kaufleute überfällt, gleichgültig welchen Standes diese sind, soll des Todes sein.

Die Lex Salica dagegen, die den Überfall auf Sklaven in einem anderen Zusammenhang behandelt¹³¹, setzt bei unfreien Opfern eine nach dem Wert der Beute gestufte Buße in Höhe von 15 bzw. 30 solidi fest, Beträge, die weit unter der Summe liegen, die bei einem freien Mann verwirkt ist, der 62 1/2 solidi erhält. Hinzukommt im Falle der Tötung noch die in ihrer Höhe ebenfalls zwischen frei und unfrei differenzierende Totschlagsbuße¹³². Von der Todesstrafe, wie sie der burgundische Gesetzgeber eingeführt hat, ist in der Lex Salica noch nicht die Rede.

Erst unter den Chlodwigsöhnen Childebert I. und Chlothar I. wird dekretiert

„*ut apud quemcumque post interdicto latrocinium conprobatur, vitae incurrat periculum*“¹³³.

Hinzu tritt eine obrigkeitliche Verfolgungspflicht gegenüber Räubern, die den Zentenen übertragen wird, u. a. mit der Besonderheit, daß die Zentene, in deren Bereich der Raub stattfand, dem Beraubten den Wert des geraubten Gutes zu erstatten hat¹³⁴. Wir dürfen annehmen, daß diese Maßnahmen auch zum Schutz des Handelsverkehrs gedacht waren.

¹³⁰ Vgl. oben 139 f.

¹³¹ LSaL. 35,2 und 3.

¹³² LSaL. 41; 10,3; 35,9.

¹³³ Pactus pro tenore pacis. Decretio Childeberti regis. Einl., zit. nach K. A. Eckhardt (zit. Anm. 120). Zur Datierung dieser Quelle — wohl zwischen 511 und 558 — vgl. die Literaturangaben bei H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 258; ferner ders., Aktualität (zit. Anm. 23), 456 f.

¹³⁴ Pactus pro tenore pacis. Decretio Chlotarii regis: „*Decretum est, ut (qui) (ad)uigilias constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa intercedente concludio scelera sua praeter-*

Zu warnen ist davor, aus der großen Zahl der Diebstahlstatbestände der Lex Salica schnelle Schlüsse auf den Handel bei den Franken zu ziehen. Man könnte zwar, angeregt durch die Gestalt des antiken Hermes, der nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Dieben als Schutzgott galt und dessen Sohn Autolykos in der Sage als der größte Dieb erscheint, versucht sein, auch für das Frankenreich zu sagen, wo viel gestohlen wird, wird auch viel gehandelt, wo Diebe sind, gibt es auch Abnehmer. Durchaus zulässig ist die Vermutung, daß ein Dieb, der die in der Lex Salica behandelten Tatbestände des Diebstahls von 25 Rindern¹³⁵, 50 Schweinen¹³⁶ oder von 12 Stuten nebst Deckhengst¹³⁷ erfüllte, seine Beute kaum für den Eigenbedarf verwendet, sondern in den Handel gebracht haben dürfte. Aus dem Vorhandensein dieser Bußstatbestände dürfen wir jedoch nicht ohne weiteres ableiten, daß Diebstähle dieser Art die Regel waren. Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zu den antiken und spätantiken Gesetzen gegen die Viehdiebe, die berüchtigten „*abactores*“, bei denen es sich, wie schon die Gesetze selbst erkennen lassen, um eine besondere Plage jener Zeit handelt¹³⁸. In der Lex Salica fehlen entsprechende Hinweise; überdies kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das breite Zahlenspektrum in den Tierdiebstahlstatbeständen der Lex Salica zumindest bei den höheren Zahlen nicht die kriminologische Realität widerspiegelt, sondern eher ein Zeugnis für das Bemühen eines mit abstrakter Formulierungskunst noch nicht vertrauten Gesetzgebers bildet, möglichst viele der denkbaren Diebstahlsfälle zu erfassen.

Als Zeugnis für den Handel mit Sklaven, Pferden und Vieh muß jedoch der Titel 47 „*De fultortus*“¹³⁹, *qui lege Salica uiuunt*“ gewertet werden:

§ 1. „*Si quis seruum aut ancillam, caballum uel bouem uel iumentum aut quemlibet rem cum altero agnouerit, mittat eum in tertiam manum. Et ille, apud quem agnoscitur, debet achramire. Et si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent, et qui agnoscit et apud quem agnoscitur, in noctes XL placitum faciant. Et in ipso placito, quanti fuerint, qui caballum ipsum aut (rem ipsam) aut uendiderunt aut cambiauuerunt aut fortasse in solutionem dederunt, omnes intra placitum istum commoneantur, hoc est (ut) unusquisque (de) cumnegotiatoribus (suis) alter alterum admoveat.*“

§ 2. „*Et si quis commonitus fuerit et eum sunnis non (de)tenuerit et ad placitum uenire distulerit, tunc ille, qui cum eo negotiauit, mittat tres testes, quomodo ei nuntiasset, ut ad placitum (suum) ueniret, et alteros tres, quod publice ab eo et idoneo negotiasset. Istud si fecerit, exiit se de latrocinia custodia exerceret, centenas fieri. In cuius centena (fuerit et) aliquid perierit, capitale, qui (eum) perdiderat, recipiat; at latro insequatur uel, si in alterius centena appareat, deduxerit et ad huc admonitus, si neglexerit, quinos solidos condemnetur. Capitale tamen, qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda uel tertia. Si uestigius conprobatur latronis, tamen praesentia aut longe multandus; et si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi compositionem recipiat. Quod si per truste inuenitur, medietatem compositionis trustis adquirat et capitale exigat ad latronem.*“

Vgl. zu diesem immer noch nicht ganz befriedigend gedeuteten Gesetz G. Gudian, Centena, in: HRG I, 603 ff.

¹³⁵ LSaI. 3,14.

¹³⁶ LSaI. 2,10.

¹³⁷ LSaI. 38,5.

¹³⁸ Vgl. die Belege bei Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, 775 f.

¹³⁹ Zur sprachlichen Deutung vgl. die Angaben bei H. Geffcken, Lex Salica, 1898, 184 f.; zur Sache vgl. D. Werkmüller, Anefang, in: HRG I, 159 ff.; J. Müller-Volbehr, Anefang, in: Hoops I, 280 ff.

nio. (Et) ille, qui non uenerit, super quem (III) testes iurauerunt, ille erit latro (et fur) illius, qui (res suas) agnoscit, et pretium reddat illi, qui cum eo negotiauit, et ille secundum legem componat illi, qui res suas agnoscit. Ista omnia in illo mallo debent fieri, ubi ille est gamallus, super quem res illa primitus fuerit agnita aut in tertia(m) manum (fuerit) missa“.

§ 3. „Quod si trans Ligere aut Carbonaria (ambo) manent, cum quibus res (illa) agnoscitur, in LXXX noctes lex ista (omnimodis) custodiatur“¹⁴⁰.

Es geht hier um die Verfolgung gestohlener Fahrnis und die rechtlichen Möglichkeiten desjenigen, bei dem die Sache entdeckt wird, sich gegen den Diebstahlsverdacht zu wehren. Der Betroffene hat darzutun, daß er die Sache gekauft, ertauscht oder als Surrogat für eine bestehende Forderung erhalten habe. Ferner muß er seinen Gewährsmann nennen, d. h. denjenigen, von dem er behauptet, die Sache erworben zu haben. Letzterer und gegebenenfalls eine weitere Kette von dazwischengeschalteten Handelspartnern sollen innerhalb bestimmter Fristen — hierauf ist gleich zurückzukommen — zum Gerichtstermin geladen werden. Erscheint der Gewährsmann nicht, wird der Inanspruchgenommene nur dann nicht als Dieb behandelt, wenn je drei Zeugen beschwören, daß er den Gewährsmann geladen und er die Sache öffentlich und „*idoneiter*“ — d. h. in honoriger Weise, also ohne Anhaltspunkte für einen Verdacht, daß die Sache gestohlen sein könnte¹⁴¹ — von diesem erstanden habe.

Den gezahlten Kaufpreis verliert er, wenn es ihm nicht gelingt, sich an seinem Vertragspartner schadlos zu halten, auf jeden Fall. Hier wird der Gegensatz zu dem besonders handelsfreundlichen westgotischen Recht deutlich¹⁴².

Dennoch weist, wie oben schon angedeutet, diese Vorschrift auf einen fränkischen Handelsverkehr in nennenswertem Umfang hin. LSal. 47 belegt, daß es der Alltagspraxis im Frankenreich entsprach, wenn Sklaven, Pferde, Vieh und andere Gegenstände in den Handel und gegebenenfalls erst über mehrere Zwischenstationen zum Endabnehmer gelangten. Es dürfte kaum auf Zufall beruhen, wenn die Lex Salica im Zusammenhang mit der Kette von Gewährsleuten von „*negotiatores*“ spricht und damit auf ein Wort zurückgreift, das sie sonst nicht verwendet. K. A. Eckhardt gibt in seinem kontaminierten Text ein handschriftlich nicht überliefertes „*cumnegotiatoribus*“ wieder¹⁴³ und übersetzt dies mit „Verhandlungspartner“¹⁴⁴. Auch wenn man diese Übersetzung für vertretbar hielte¹⁴⁵, müßte man vermuten, daß die Redaktoren von LSal. 47 bei Abfas-

¹⁴⁰ Abgesehen von einer Ausnahme — hierzu vgl. unten Anm. 143 — wurde hier der kontaminierte Text von K. A. Eckhardt (zit. Anm. 120) wiedergegeben.

¹⁴¹ Zur Bedeutung von „*idoneus*“ vgl. J. F. Niermeyer (zit. Anm. 48), 508 f.

¹⁴² Vgl. oben 129 f.

¹⁴³ In seiner Ausgabe der Germanenrechte hatte K. A. Eckhardt, *Pactus Legis Salicae* II, 1, 65 Titel-Text, GR NF, *Westgermanisches Recht* II, 1955, 295, angenommen, daß durch die Handschrift A 2 ein „*cumnegotiatoribus*“ überliefert sei; in seiner Lex Salica-Edition in den MGH (zit. Anm. 120), 182 ist Eckhardt zu Recht hiervon abgerückt, ohne allerdings in seinem kontaminierten Text auf diese weder handschriftlich noch sachlich gerechtfertigte „Ementation“ zu verzichten.

¹⁴⁴ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 143), 295.

¹⁴⁵ Da es sich bei den Gewährsleuten in LSal. 47,1 nicht in allen Fällen um Kaufleute handeln muß, sondern hier auch die nicht gewerbsmäßige Veräußerung angesprochen ist, könnte man, um auch diese Fälle nicht auszuschließen, allgemein von „Verhandlungspartnern“ sprechen.

sung dieser zentralen Vorschrift zur Fahrnisverfolgung primär gewerbsmäßige Händler vor Augen hatten.

Hinsichtlich des Gerichtstermins wird nun bestimmt, daß dieser nach 40 Nächten stattzufinden habe, wenn die Beteiligten „*citra Ligere aut Carbonaria*“ wohnen. Während Carbonaria (silva) unstreitig den Kohlenwald, jene Waldzone südlich der Samber, d. h. die nordöstliche Grenze des salfränkischen Gebiets bezeichnet¹⁴⁶, erblickt die heute herrschende Lehre im Ligeris, entgegen früherer Deutungen, nicht mehr den Eifelfluß Lieser oder die Lys, einen Nebenfluß der Schelde¹⁴⁷, sondern die Loire¹⁴⁸. Wohnen am Verfahren Beteiligte jenseits dieser Grenzen, soll der Termin nach 80 Nächten stattfinden. Man rechnet also mit beträchtlichen Strecken, die mit dem in den Handel gelangten gestohlenen Gut zurückgelegt worden sind¹⁴⁹.

LSal. 39,2 geht übrigens von noch größeren Entfernungen aus. Behandelt wird in dieser Vorschrift der Fall, daß der gestohlene Sklave jenseits des Meeres geführt worden ist¹⁵⁰. Vielleicht ist bei den Abnehmern an Händler im Westgotenreich zu denken. Bemerkenswert ist in LSal. 39,2 nun die detaillierte Regelung des Falles, daß der gestohlene Sklave jenseits des Meeres von seinem Herrn wiederentdeckt wird. Offensichtlich war dieser Fall gar nicht so selten, denn gerade die sklavenrechtlichen Bestimmungen der Lex Salica lassen durchgängig einen aktuellen Bezug erkennen¹⁵¹. Was trieb der Franke nun jenseits des Meeres? Daß er nur seinen gestohlenen Sklaven suchte, dürften wir wohl allenfalls vermuten, wenn es sich um einen ganz besonders wertvollen Sklaven gehandelt hat. Eher wird man annehmen dürfen, daß er sich zu Handelszwecken über das Meer begeben hatte und nun auf dem Sklavenmarkt oder sonst am Hafen zufällig ein bekanntes Gesicht wiedertraf.

¹⁴⁶ Vgl. F. L. Ganshof, Carbonaria Silva, in: HRG I, 589 f.

¹⁴⁷ Vgl. H. Geffcken (zit. Anm. 139), 186.

¹⁴⁸ R. Schmidt-Wiegand, Lex Salica (zit. Anm. 128), 1960.

¹⁴⁹ Die Handschrift A 3 enthält an dieser Stelle noch die Worte „*citra mare*“. Bevor man hieraus ein „*citra mare*“ emendiert und daraus wiederum weitere Schlüsse zieht, sollte man sich neben der Fülle von Flüchtigkeiten, das extreme Unverständnis vor Augen halten, durch das der Schreiber von A 3 diesen Titel entstellt. Die Tatsache, daß auch die Edition von J. B. Herold ein „*citra mare*“ wiedergibt, bedeutet für die handschriftliche Überlieferung wenig, da Herold, dessen Edition keineswegs eine eigene Textklasse repräsentiert, auch sonst ohne handschriftliche Basis diverse „Korrekturen“ vorgenommen hat. Zur Arbeitsweise Herolds vgl. H. Nehlsen, Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 113, 1978, 107 ff., 140 (mit weiteren Literaturhinweisen).

¹⁵⁰ LSal. 39,2: „*Si quis servus alienus fuerit plagiatus et ipse trans mare ductus fuerit et ibidem a domino suo fuerit inuentus et, a quo ipse in patria (sua) plagiatus est, in mallo publico nominaverit, tres ibidem testes debet colligere. Iterum cum servus ipse detrans mare fuerit reuocatus, in alterum uero mallum debet (iterum) nominare, ibidem simul tres testes debent collegi ((i)done(o)s); ad tertium uero mallum similiter fieri debet, ut nouem testes iurent, quod seruuum ipsum equaliter (per tres mallos) super plagiatores audierint dicentem, (et) sic postea qui eum plagiauit, mallobergo (mallo) uuiridarium hoc est, pr(ae)ter capitale et dilaturam MCCCC denarios qui faciunt solidos XXXV culpabilis indicetur. Qui confessio serui usque ad tres plagiatores admittitur, sed ea tamen ratione, ut nomina hominum et uillarum semper equaliter debeat nominare.*“

¹⁵¹ H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 23), 354 ff.

Die Lex Salica behandelt auch den Fall des „*plagium*“ gegenüber einem freien Menschen. Hier geht man ebenfalls davon aus, daß das Opfer ins Ausland verbracht worden ist¹⁵². Selbstverständlich brauchte dies nicht unmittelbar durch den Täter selbst zu geschehen, sondern konnte über diverse Zwischenhändler erfolgen.

Über weitere Handelsgüter verweigert die Lex Salica die Auskunft. Auch für sonstige Modalitäten des Handelsverkehrs findet sich kaum etwas. Aus der Tatsache, daß der Diebstahl von Schiffen und Kähnen detailliert geregelt wird¹⁵³, darf wohl geschlossen werden, daß sie bei den Franken als Transportmittel eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.

Mit diesen Bemerkungen betreten wir freilich schon sehr unsicheren Boden, der noch unsicherer wird, wenn wir nach den Rechtsinstituten fragen, mittels derer die Franken Handelsgeschäfte abgewickelt haben könnten. War hier z. B. die berühmte „*fides facta*“¹⁵⁴ förderlich, die als Treuegelöbnis für eigene, wie auch als Verbürgung für fremde Schuld in Erscheinung tritt und nicht nur haftungsbegründend wirkte, sondern auch ein Leistungsversprechen enthielt¹⁵⁵? Dies ist sehr gut denkbar, denn die „*fides facta*“ war keineswegs so schwerfällig, wie sie auf den ersten Blick anmutet. Das archaische Gewand, das die Lex Salica hier aufweist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Einrichtung wie die „*fides facta*“ durchaus entwicklungsfähig war.

Mit dem Hinweis auf diese Perspektive wollen wir für unser Thema die freilich in weiten Teilen immer noch nicht enträtselte Lex Salica verlassen. Die Lex Ribuarica, die im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts entstanden sein dürfte und in der „*terra Ribuarica*“ galt¹⁵⁶, hat einen unstreitig moderneren Anstrich als die Lex Salica. In vielen Fällen enthält sie Bestimmungen, die man als Überarbeitungen der Lex Salica erkennen kann; zum Teil greift sie auch Neuerungen aus der späteren fränkischen Gesetzgebung auf, wie z. B. das moderne Urkundenrecht Chlothars II.¹⁵⁷.

Was die Förderung des Handelsverkehrs anbelangt, so läßt sich allerdings gegenüber der Lex Salica keine grundlegende Veränderung beobachten. Das Kaufrecht bleibt weiterhin unregelt. Die Vorschriften zur Fahrnisverfolgung werden zwar, gemessen an der Lex Salica, straffer formuliert¹⁵⁸, in der Sache ändert sich aber wenig. Nach wie vor behält der Eigentümer einer in den Han-

¹⁵² LSal. 39,3 und 4. Ausweislich der durchaus glaubwürdigen Handschriften der C-Klasse wird für die Höhe der Buße unterschieden, ob der versklavte Freie später wieder ins Inland zurückkehrt.

¹⁵³ LSal. 21.

¹⁵⁴ Vgl. bes. LSal. 50; 51,1; 52,5; 56,1,2 u. 6a; 57,2.

¹⁵⁵ Vgl. H. R. Hagemann, *Fides facta und wadiatio. Vom Wesen des altdeutschen Formalvertrages*, in: ZRG GA 83, 1966, 1 ff., 3, 11.

¹⁵⁶ Vgl. R. Schmidt-Wiegand, *Lex Ribuarica*, in: HRG II, 1923 ff. Bei den Zitaten wird die Ausgabe von F. Beyerle/R. Buchner, MGH Leg. Sect. I Bd. III, 1, *Lex Ribuarica*, 1954 zugrunde gelegt.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu F. Beyerle (zit. Anm. 156), 158 f. und R. Schmidt-Wiegand (zit. Anm. 156), 1925.

¹⁵⁸ Vgl. LRib. 33.

del gelangten gestohlenen Sache seine starke Position gegenüber dem Erwerber. Der Gesetzgeber der Lex Ribuaria kennt zwar die Leges Visigothorum, aber er verzichtet darauf, an dieser Stelle deren handelsfreundliche Regelung zu übernehmen.

Beim *servus*-Geschäft scheint er — zumindest auf den ersten Blick — sogar eine besonders konservative Haltung zu vertreten. Apodiktisch heißt es hier in LRib. 77:

„*Ut nullus cum servo traditionem vel commutationem faciat. Hoc autem constituemus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat vel commutationem facere non praesumat nec ei ullam commendationem vel traditionem faciat, nec a servo quisquam commendatam vel traditam rem recipiat. Si quis autem post haec divinicionem servum aliquid commendare praesumpserit, nihil recipiat, et dominus eius ex hoc innocens habeatur*“¹⁵⁹.

E. Levy entnimmt dieser Vorschrift ein generelles Verbot, mit Sklaven Geschäfte zu machen¹⁶⁰. Hätte Levy recht, bedeutete dies allerdings eine enorme Einschränkung der Möglichkeiten der Franken, am Handelsverkehr teilzunehmen. Mit überzeugenden Argumenten hat nun K. O. Scherner gezeigt, daß in der Lex Ribuaria ebenso wie in der Lex Salica nur das *servus*-Geschäft, das „*nesciente domino*“ durchgeführt wird, angesprochen ist und der *dominus* durchaus die Möglichkeit hat, sich bei Geschäften der Mittlerschaft seines Sklaven zu bedienen¹⁶¹. Der Partner des Sklaven trug freilich ein erhebliches Risiko, denn wenn der Sklave „*nesciente domino*“ handelte, verlor er den gezahlten Kaufpreis bzw. die gelieferte Ware. Im Gegensatz hierzu bestimmt der westgotische Codex Euricianus, daß der Herr, der das Geschäft seines Sklaven nicht billigt, immerhin den Kaufpreis, den der Käufer an den Sklaven gezahlt hat, zurückgeben muß¹⁶². Damit war das Risiko des Dritten bei Geschäften mit Sklaven erheblich reduziert. Später hebt König Chindasvinth in der Lex Visigothorum diese dem Handelsverkehr günstige Regelung allerdings *expressis verbis* auf und ordnet an, daß der Verkäufer den Kaufpreis auf jeden Fall zur Strafe dafür, daß er mit einem Sklaven ohne Billigung des Herrn ein Geschäft gemacht habe, verlieren solle¹⁶³. Insofern stimmt die Regelung der Lex Ribuaria hier mit dem jüngeren westgotischen Recht überein.

In einem auch für unser Thema überaus wichtigen Punkt unterscheidet sich die Lex Ribuaria von den bisher besprochenen Leges, nämlich in ihrem klaren Bekenntnis zum Personalitätsprinzip¹⁶⁴. Unmißverständlich wird bestimmt:

LRib. 35: „3. *Hoc autem constituimus, ut infra pago Ribvario tam Franci, Burgundiones, Alaman- ni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus sicut lex loci contenet, ubi natus fuerit, sic respondeat.*

¹⁵⁹ Vgl. hierzu F. Beyerle (zit. Anm. 156), 176.

¹⁶⁰ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht = Forschungen zum römischen Recht 7, 1956, 86 Anm. 314.

¹⁶¹ K. O. Scherner, Salmansschaft, Servusgeschäft und *venditio iusta*. Frühformen gewillkürter Mittlerschaft im altdutschen Privatrecht. = Recht und Geschichte 6, 1971, 130 ff.

¹⁶² Cod. Eur. 287; vgl. hierzu K. O. Scherner, ebd., 112 ff.

¹⁶³ LVis. 5,4,13.

¹⁶⁴ Vgl. auch F. Sturm, Personalitätsprinzip, in: HRG III, 1587 ff., 1588.

4. *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribvariam damnum sustineat.*“

Schon das Wort „*constituimus*“ läßt erkennen, daß es sich hier nicht um altes fränkisches Recht handelt, sondern um ein jüngeres herrscherliches Dekret¹⁶⁵. Jeder Fremde soll nach dem Recht seines Heimatlandes leben, das gilt auch dann, wenn er einem Ribuarier bußpflichtig geworden ist. Da das Gesetz nicht zur Voraussetzung macht, daß der Fremde ständig im ribuarischen Gebiet wohnt, kommt es auch den fremden Kaufleuten zugute, die nun nicht wie bei den Langobarden durch besondere Vergünstigung einzelnen gegenüber¹⁶⁶, sondern generell den Schutz ihres Heimatrechts genießen.

In einem ergänzenden Bußkatalog werden die Wergelder genannt, die von ribuarischen Tätern bei Tötung eines fremden Franken, Burgunden, Romanen, Alemannen, Friesen, Bajuwaren oder Sachsen zu zahlen sind¹⁶⁷. Für diejenigen, die das Wergeld in Sachwerten erbringen, werden die Preise für die in Zahlung zu gebenden Gegenstände genannt¹⁶⁸. Für einen gesunden Ochsen z. B. sind 2 solidi anzurechnen, ein gesunder Hengst wird ebenso mit 12 solidi veranschlagt wie ein abgerichteter Falke, für ein Schwert nebst Scheide werden 7 solidi berechnet. Ob man aus diesen Wertangaben auf feste Marktpreise und damit auch auf einen entsprechenden lebhaften Handel mit den hier genannten Objekten schließen darf, erscheint mir unsicher. Es sieht eher so aus, als habe sich der Gesetzgeber Gedanken über das Vermögen des Wergeldschuldners und die darin enthaltenen verwertbaren Gegenstände gemacht und mit dem Ziel, Streitigkeiten vorzubeugen, den Wert der Zahlungssurrogate in sehr pauschaler Weise gesetzlich fixiert.

Das Bemühen, den Fremden zu schützen, wird auch in der *Lex Francorum Chamavorum* deutlich. Diese erst im Zusammenhang mit dem Aachener Reichstag von 802/3 entstandene Aufzeichnung des Rechts für den „*pagus Hamalant*“¹⁶⁹, bestimmt zugunsten des Fremden:

LFrancCham. 9: „*Si quis wargengum occiderit, solidos 600 in dominico componat*“¹⁷⁰.

Wer also einen Fremden tötet, hat das 3fache Wergeld eines Franken an den König zu zahlen¹⁷¹.

Für einen nicht gerade besonders begüterten Täter, der im Gebiet zwischen Yssel und Rhein einen fremden Kaufmann erschlug, dürfte dieser exorbitant hohe Betrag in der Regel die eigene Versklavung bedeutet haben.

Zusammenfassend ist zu den fränkischen Leges zu sagen, daß aus der Tatsache, daß den *negotiatores* keine Sondervorschriften gewidmet sind, auf keinen

¹⁶⁵ Vgl. F. Beyerle (zit. Anm. 156), 146.

¹⁶⁶ Vgl. oben S. 143 mit Anm. 83.

¹⁶⁷ LRib. 40.

¹⁶⁸ LRib. 40,11.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu R. Schmidt-Wiegand, *Lex Francorum Chamavorum*, in: HRG II, 1915 f.

¹⁷⁰ Zitiert nach R. Sohm, in: MGH LL V, 1875—1889, *Lex Francorum Chamavorum*, 269 ff.

¹⁷¹ Zum Fremdenschutz vgl. B. Koehler, *Fremde*, in: HRG I, 1266 ff.; H. Thieme, *Fremdenrecht*, in: HRG I, 1270 ff.

Fall voreilige negative Schlüsse auf das Handelsvolumen bei den Franken gezogen werden dürfen. Man würde in diesem Fall den Regelungsanspruch der fränkischen Rechtsquellen verkennen. Das fränkische Privatrecht stand einem entwickelten Handelsverkehr nicht entgegen. Die jüngere Gesetzgebung zugunsten der Fremden könnte sich durchaus fördernd auf die Entwicklung des Handels im Frankenreich ausgewirkt haben.